

IRIS

Spezial

Herausgegeben von der
Europäischen Audiovisuellen
Informationsstelle



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE

Redaktionelle Verantwortung



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

 **Nomos**
Verlagsgesellschaft

IRIS Spezial: Redaktionelle Verantwortung

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2008
ISBN: 978-92-871-6477-3
EUR 75

Verlagsleitung:

Wolfgang Closs, Geschäftsführender Direktor der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle
E-mail: wolfgang.closs@coe.int

Wissenschaftliche Betreuung und Koordination:

Dr. Susanne Nikoltchev, LL.M. (Florenz/Italien, Ann Arbor/MI)
Leiterin der Abteilung Juristische Information
E-mail: susanne.nikoltchev@coe.int

IRIS Spezial: Redaktionelle Verantwortung

Eine Studie von:

Dr. Wolfgang Schulz und Stefan Heilmann



HANS-BREDOW-INSTITUT
für Medienforschung an der Universität Hamburg

Verlagsassistentin:

Michelle Ganter

Marketing:

Markus Booms
E-mail: markus.booms@coe.int

Übersetzung/Korrektur:

Caroline Bletterer, Michael Finn, Britta Probol, Nathalie Sturlèse, Candelaria Van Strien-Reney

Satz/Druck:

Pointillés, Hoenheim (France)

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76 Allée de la Robertsau
F-67000 Strasbourg
Tel.: +33 (0)3 88 14 44 00
Fax: +33 (0)3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int>

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

**Susanne Nikoltchev, Hrsg., IRIS Spezial: Redaktionelle Verantwortung
(Straßburg, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2008)**

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2008.

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.

IRIS *Spezial*:

Redaktionelle Verantwortung

Fast genau 20 Jahre nach der Verabschiedung der Fernsehrichtlinie, nämlich am 19. Dezember 2009, endet die Frist für die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL). Das bedeutet, dass die innerstaatlichen Vorschriften, die bislang dazu dienen, das grenzüberschreitende Fernsehen zu erleichtern, angepasst oder ersetzt werden müssen, um unter anderem der Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Rechtsrahmens auf nonlineare Dienste Rechnung zu tragen.

Bei der Bewältigung dieses Wechsels wird es keinesfalls nur um technische Angelegenheiten gehen. Die nationalen Gesetzgeber müssen Fragen klären, die vielleicht zu detailliert waren, um sie auf europäischer Ebene zu behandeln, oder zu kontrovers, um mehr als einen Formelkompromiss in den betreffenden Vertragswerken zu erzielen. Möglicherweise haben sie sogar künftige Entwicklungen zu behandeln, die bei der Verabschiedung der AVMD-RL noch nicht absehbar waren. Nicht zuletzt müssen sie nationale Besonderheiten in den Blick nehmen, die bei den Verhandlungen über die Richtlinie vielleicht nicht berücksichtigt wurden.

Während all dessen sind die meisten Länder, die im Rahmen der AVMD-RL zu gesetzgeberischen Maßnahmen verpflichtet sind, auch dabei, über eine Neufassung des Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen zu verhandeln. Dieser Vertrag des Europarats entsprach bisher der Fernsehrichtlinie und soll nun auf die neuen Voraussetzungen abgestimmt werden, welche die AVMD-RL für die Zukunft schafft.

Die kommenden Monate dürften daher viele Fragen aufwerfen, die den innerstaatlichen Gesetzgebern Kopfschmerzen bereiten könnten. Es ist das Privileg der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, hier eine vorbeugende Arznei in Form einschlägiger Informationen anbieten zu können, die im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses wie auch in der sich daran anschließenden Anfangsphase der Anwendung und Auslegung neuer Vorschriften nützlich sein könnte.

Unter den zahlreichen Aspekten, die für die Umsetzung der AVMD-RL relevant sein werden, kann der Begriff der redaktionellen Verantwortung die Spitzenstellung in Anspruch nehmen, denn von ihm hängt ab, auf welche Dienste die neue Richtlinie anzuwenden ist und wie weit somit der Geltungsbereich aller anderen Bestimmungen der Richtlinie reicht. Die Definition der redaktionellen Verantwortung im Rahmen der AVMD-RL könnte auch die Anwendung allgemeiner Bestimmungen auf audiovisuelle Mediendienste beeinflussen, zum Beispiel im Hinblick auf Haftung oder Urheberrecht.

Wir danken Danilo Leonardi, bis vor kurzem Leiter des Programms für vergleichendes Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Oxford, für die wichtigen Einblicke, die er der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle in das breite Spektrum an juristischen Themen gewährt hat, für die die redaktionelle Verantwortung ein Grundpfeiler ist, und für erste Forschungsarbeiten zu einigen von ihnen. Dank dieser Arbeit konnten wir den Rahmen der vorliegenden Studie abstecken, die in unseren Augen – angesichts der vielen anderen Projekte zur redaktionellen Verantwortung, die wir hätten durchführen können, – den dringendsten Informationsbedürfnissen des audiovisuellen Sektors Rechnung trägt.

Wir sind dem Hans-Bredow-Institut für diese dringend benötigte Studie sehr dankbar. Dr. Wolfgang Schulz und Stefan Heilmann, die Verfasser von „Redaktionelle Verantwortung: Anmerkungen zu einem zentralen Begriff der Regulierung audiovisueller Mediendienste“, stellen die vielen Facetten, Begriffe und wichtigen Konsequenzen vor, die den Bereich der redaktionellen Verantwortung ausmachen, aber auch die Grauzonen, in denen die Gesetzgeber vielleicht um praktikable Lösungen ringen müssen und bei denen sich divergierende Meinungen ergeben könnten. Die Lektüre dieser Studie dürfte diese gesetzgeberische Aufgabe allerdings erleichtern.

Da die redaktionelle Verantwortung für diese Publikation bei der Informationsstelle liegt, ist es nur recht und billig, den Übersetzern und Lektoren zu danken, die an ihrer Qualität entscheidenden Anteil haben. Ein besonderer Dank gebührt Britta Probol, deren sorgfältiges und intelligentes Lektorat der deutschen Originalfassung den Autoren und der Redaktion geholfen haben, den Text vor der Übersetzung weiter zu verbessern.

Wir hoffen, dass sich diese IRIS Spezial unter anderem bei der schwierigen Aufgabe, die AVMD-RL in innerstaatliches Recht umzusetzen, als nützlich erweisen wird, legen aber Wert auf die Feststellung, dass die redaktionelle Verantwortung hierfür allein bei den nationalen Gesetzgebern liegt!

Straßburg, Juli 2008

Wolfgang Closs
Geschäftsführender Direktor

Susanne Nikoltchev
Leiterin der Abteilung für rechtliche Informationen

IRIS *Spezial*:

Redaktionelle Verantwortung

INHALTSVERZEICHNIS

Redaktionelle Verantwortung

Anmerkungen zu einem zentralen Begriff der Regulierung audiovisueller Mediendienste

Von Dr. Wolfgang Schulz und Stefan Heilmann, Hans-Bredow-Institut

1. Einleitung	1
2. Funktionsebenen des Begriffs der „redaktionellen Verantwortung“	2
3. Definition des Begriffs „redaktionelle Verantwortung“	11
4. Referenzfälle für (fehlende) redaktionelle Verantwortung	24
5. Folgen für die Rechtsetzung der Mitgliedstaaten	28
Anhang I: Analytische Dimensionen der Akteursrollen im Zusammenhang mit audiovisuellen Inhalten	31
Anhang II: Wortlaut der wichtigsten hier zitierten Bestimmungen des EG-Rechts	33

Redaktionelle Verantwortung

Anmerkungen zu einem zentralen Begriff der Regulierung audiovisueller Mediendienste

*Von Dr. Wolfgang Schulz und Stefan Heilmann,
Hans-Bredow-Institut*

1. Einleitung

Die im Dezember 2007 in Kraft getretene Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste¹ (AVMD-RL) enthält an unterschiedlichen Stellen den Begriff der „redaktionellen Verantwortung“ eines Anbieters von Mediendiensten – so bereits bei der Definition des audiovisuellen Mediendienstes, aber auch in der Definition des Anbieters solcher Dienste. Schon früh ist klar geworden, dass es sich um einen Schlüsselbegriff handelt, von dessen Auslegung abhängt, welche Dienste und welche Diensteanbieter von den Mitgliedstaaten reguliert werden müssen, um die Ziele der Richtlinie wirksam umzusetzen.² Gleichzeitig wurde sichtbar, dass die Auslegung des Begriffs nicht leicht fällt.

Ein entscheidendes Element der Novelle liegt in der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Fernsehrichtlinie. Nachdem die Kommission einen weitergehenden Vorschlag unterbreitet hatte, wurde die Ausweitung im folgenden Gesetzgebungsverfahren auf nonlineare Dienste in Form von On-Demand-Diensten beschränkt. Während mit linearen Angeboten technikneutral weiterhin auf Fernsehdienste rekurriert wird, die Sendungen strukturiert und zum vom Anbieter festgelegten Zeitpunkt anbieten, stellen On-Demand-Dienste Sendungen auf Abruf zur Verfügung, zum vom Nutzer gewählten Zeitpunkt.

1) Richtlinie 2007/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität. Abrufbar unter:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/L_332/L_33220071218de00270045.pdf. In der konsolidierten Fassung trägt sie den Titel Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste. Abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1989L0552:20071219:DE:PDF>

2) Siehe bereits Erwägungsgrund 17 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags (KOM(2005)646 endgültig) und auch Monica Ariño, „Content Regulation and New Media: A Case Study of Online Video Portals“, Communications Strategies 66 (2007), S. 115 ff.; Wolfgang Schulz, „Medienkonvergenz light – Zur neuen europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2008, S. 107 (109).

Die Autoren danken Michael Holoubek und Gregor Ribarov (Wirtschaftsuniversität Wien), Monica Ariño und Jeremy Olivier (Ofcom) sowie Daniela Memmo (Università di Bologna) für wertvolle Hinweise zur Situation im britischen, italienischen und österreichischen Recht.

Zu bestimmen, welche Dienste nun der Richtlinie unterfallen und von den Mitgliedstaaten in Umsetzung der Ziele zu regulieren sind, fällt schon bei linearen Angeboten nicht leicht. Da unterschiedliche Unternehmen an der Produktion und Distribution beteiligt sind, kann sich die Frage stellen, inwieweit deren Tätigkeit das Angebot eines Dienstes im Sinne der AVMD-RL sein kann.

Fragen dieser Art können sich beim Fernsehen stellen, wenn Produktionen ausgelagert werden oder ein Plattformanbieter aus linearen Programmen Bouquets erstellt. Bei On-Demand-Angeboten ist die Situation noch vielfältiger. Von offenen Plattformen, auf die audiovisuelle Inhalte gestellt werden können, bis zu geordneten Online-Videotheken sind viele Formen möglich, bei denen unterschiedliche Gestaltungen durch den Anbieter denkbar und vorfindbar sind.

Nationale Gesetzgeber stehen ohnehin vor der Herausforderung, diese Phänomene sachgerecht in ihre Medienordnung zu integrieren. Nun strukturiert die Richtlinie – soweit sie reicht – auch die Frage, wie die nationalen Medienordnungen die genannten Angebote zu erfassen haben. Sie müssen also die Anwendungsbereiche der nationalen Regeln zu audiovisuellen Mediendiensten so zuschneiden, dass alle von der AVMD-RL erfassten Dienste an deren Ziele gebunden sind.

Vor diesem Hintergrund soll das vorliegende Papier analysieren, was der Begriff „redaktionelle Verantwortung“ umfasst und welche Folgen sich daraus für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in konvergenten Medienumgebungen ableiten.

2. Funktionsebenen des Begriffs der „redaktionellen Verantwortung“

„Redaktionelle Verantwortung“ beschreibt die Qualität einer Beziehung zwischen einem Objekt, dem Mediendienst, und einem Subjekt, dem Mediendiensteanbieter. Diese Relation kann – noch rein analytisch betrachtet – in unterschiedlichen regulatorischen Kontexten bedeutsam sein.

Vier Ebenen sind dabei zu unterscheiden:

1. Funktion als Definitionsmerkmal des audiovisuellen Mediendienstes: Schon die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Richtlinie kann davon abhängig sein, inwieweit durch einen Akteur auf die konkrete Gestalt eines solchen Dienstes in bestimmter Weise Einfluss genommen wird. (siehe unten 2.1)
2. Funktion als Anknüpfungspunkt für die Durchsetzung der Ziele der Richtlinie: Die Relation zwischen Mediendienst und Mediendiensteanbieter kann dafür bedeutsam sein, inwiefern bestimmte sektorspezifische Verpflichtungen gerade das Subjekt dieser Relation treffen sollen, also in diesem Fall den Mediendiensteanbieter. Für die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste durch die Mitgliedstaaten würde dies bedeuten, dass die Mitgliedstaaten zumindest die Anbieter von Mediendiensten, die die redaktionelle Verantwortung trifft, zur Einhaltung der nationalen Regeln verpflichten müssen, vorausgesetzt, dass diese Anbieter ihrer Rechtshoheit unterworfen sind. (siehe unten 2.2)
3. Funktion als Anknüpfungspunkt für andere medienpezifische Normen: Zudem kann die redaktionelle Verantwortung ein Kriterium dafür sein, dass andere – beispielsweise den redaktionellen Vorgang allgemein betreffende oder urheberrechtliche – Regelungen Anwendung finden, wenn eben diese redaktionelle Verantwortung gegeben ist. (siehe unten 2.3)

4. Funktion als Anknüpfungspunkt für Regeln über Haftung für Inhalte: Schließlich kann die Relation als Kriterium genutzt werden, um außerhalb der medienrechtlichen Verantwortung Grenzen für die Haftung für Inhalte zu definieren. Dabei geht es also um die Unterlassung von Handlungen eines „Störers“, der selbst gar nicht im Sinne einer sektorspezifischen Verantwortlichkeit für Inhalte einzustehen hat. (siehe unten 2.4)

Diese Ebenen sollen im Folgenden bei der Analyse unterschieden werden, da gesetzliche Regelungen in den Mitgliedstaaten hier durchaus unterschiedliche Kriterien zugrunde legen können, wenn auch nicht müssen.

2.1. Redaktionelle Verantwortung als Definitionsmerkmal des audiovisuellen Mediendienstes

Art. 1 lit. a Spiegelstrich 1 AVMD-RL definiert den gegenständlichen Anwendungsbereich der Richtlinie, den audiovisuellen Mediendienst, als ein Angebot, für das ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung innehat. Damit wird das Merkmal der redaktionellen Verantwortung zu einer Eigenschaft des Dienstes. Insofern stellt sich die Frage, welcher Bedeutungsgehalt dem Merkmal an dieser Stelle zukommt, also welche Dienste durch die Nichterfüllung des Merkmals aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste herausgenommen werden sollen.

Bei der Frage des Anwendungsbereichs kann zunächst zwischen den beiden Komponenten des Begriffs, nämlich dem „Redaktionellen“ als Qualifizierung der Verantwortung und der „Verantwortung“ als solcher differenziert werden.

2.1.1. Merkmal der „Verantwortung“

Da bereits die Definition des „Mediendiensteanbieters“ gemäß Art. 1 lit. d AVMD-RL das Kriterium der redaktionellen Verantwortung enthält, könnte man vermuten, dass diesem Merkmal in Art. 1 lit. a keine weitergehende Bedeutung zukommt. Warum aber ist es dann nochmals in den Text aufgenommen worden?

Die Entstehungsgeschichte gibt indes Hinweise auf den möglichen Bedeutungsgehalt. Die Berichterstatterin des Kulturausschusses des europäischen Parlamentes, Frau Hieronymi, macht den Zweck dieser Einführung deutlich:

„Zur weiteren Klarstellung schlägt die Berichterstatterin vor, in dieser Definition das Kriterium der ‚redaktionellen Verantwortung‘ und den Begriff ‚Programm‘ zusätzlich einzufügen, wie dies im Richtlinienentwurf von der Kommission an anderer Stelle bereits geschehen ist. Die Ergänzung präzisiert, dass nur solche audiovisuellen Mediendienste, bei denen ein professioneller Mediendiensteanbieter die redaktionelle Gestaltung und die abschließende Zusammenstellung eines Programms für eine Ausstrahlung in einem festgelegten Zeitplan oder zum Abruf aus einem Katalog verantwortet, in den Anwendungsbereich fallen. Dienste, bei denen der audiovisuelle Teil nicht Hauptzweck der Dienstleistung ist, und Dienste, die nur die technische Weiterleitung übernehmen, sollen zur Verdeutlichung *expressis verbis* vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.“³

3) Bericht über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (KOM(2005)0646 – C6-0443/2005 – 2005/0260(COD)). Abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A6-2006-0399+0+DOC+PDF+V0//DE&language=DE>, S. 89.

Für das Verständnis der im Gesetzgebungsverfahren am ursprünglichen Richtlinien-vorschlag der Kommission vorgenommenen Änderungen ist ein Punkt bedeutsam, der auch für die Auslegung dieses Merkmals Relevanz besitzt. Der Vorschlag der Kommission wurde vor allem im Hinblick darauf kritisiert, dass er im Bestreben, angesichts der technischen Konvergenz möglichst auch neue Angebote mit einzubeziehen, die jetzt – oder jedenfalls zukünftig – wie „Fernsehen“ genutzt werden und dementsprechend mit den gleichen Gründen einer koordinierten Regulierung zu unterziehen sein sollten, diese neuen Angebotsformen ohne Bezug auf ihren medialen Charakter zu definieren versuchte.⁴ Viele der Vorschläge, die etwa auf der Liverpool-Konferenz der britischen Ratspräsidentschaft vorgebracht⁵ oder die später im parlamentarischen Verfahren vorgeschlagen wurden, sind von dem Bestreben gekennzeichnet, Kriterien zu finden, die eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf im engeren Sinne mediale Dienste ermöglichen. In diesem Kontext ist auch die Einführung des Begriffs der „redaktionellen Verantwortung“ zu sehen, wie die Aussage von Frau Hieronymi belegt.

Insofern kann es als Absicht des Richtliniengebers angesehen werden, gerade nur Dienste zu erfassen, für die ein bestimmter zuordenbarer Anbieter in bestimmter Weise (die später zu definieren sein wird) die Verantwortung trägt. Allerdings ist die praktische Relevanz dieses Merkmals gering. Redaktionelle Angebote, die ohne eine steuernde Instanz auskommen, die als Diensteanbieter zu definieren wäre, sind kaum denkbar. Das Verständnis des Merkmals der Verantwortung hat aber Einfluss darauf, was als „Dienst“ der Regelung unterworfen wird. Eine Plattform, bei der journalistisch-redaktionelle Angebote ohne weitere Einflussnahme eines Akteurs nacheinander aufgenommen werden, kann daher schon kein audiovisueller Mediendienst sein, weil es an einem Verantwortlichen fehlt. Dagegen kann es sich bei den einzelnen *postings* durchaus um einen Dienst handeln; ob die anderen Merkmale hier erfüllt wären, kann an dieser Stelle nicht geprüft werden.

Damit zeigt sich, dass für das Merkmal der Verantwortung keine über die noch zu diskutierende Definition des Art. 1 lit. c AVMD-RL hinausgehende Bedeutung auszumachen ist.

2.1.2. Das Merkmal „redaktionell“

Was das zweite Element, das Redaktionelle, angeht, stellt sich wiederum die Frage, ob ihm im Kontext der Definition des Dienstes ein eigenständiger Bedeutungsgehalt zukommt. Wenn dies der Fall ist, so könnte dieser in einer bestimmten Qualifikation der Beziehung des Anbieters zu dem Dienst liegen, etwa bestimmten professionellen Anforderungen, die für das Vorliegen eines Dienstes Voraussetzung wären. Eine enge Auslegung könnte dahin gehen, nur solche Angebote zu erfassen, die etwa im Sinne der Regelung des deutschen Rundfunkstaatsvertrages „journalistisch-redaktionell“ sind.⁶ Des Weiteren könnte man direkt den Inhalt des Mediendienstes betrachten und entsprechend das Angebot unbearbeiteter audiovisueller Inhalte, wie sie etwa von Verkehrskameras produziert werden, von vornherein ausschließen.⁷ Die Frage, welche Art von Handlung redaktionelle Verantwortung begründet, stellt sich aber

4) Darauf reagiert das Parlament in der Begründung seines Änderungsantrags 66.

5) Vgl. Stellungnahme des BDI zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (KOM(2005)646 endgültig). Abrufbar unter <http://tinyurl.com/49m5x8>

6) Vgl. dazu Thorsten Held, in: Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage, München 2008, § 54 RStV, Rn. 38 ff.

7) Natasha Good / Stuart Goldberg, "European Reaction to the proposed new Audiovisual Services Directive", *Communications Law* Vol 11 (2006) No. 6, S. 183, unter Verweis auf die *Commission Note* vom Februar 2006.

im Rahmen des Art. 1 lit. c AVMD-RL in gleicher Weise, sodass kein überschießender Bedeutungsgehalt in der Definition in Art. 1 lit. a AVMD-RL zu erkennen ist.

2.2. Redaktionelle Verantwortung als Anknüpfungspunkt für die Durchsetzung der Ziele der Richtlinie

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist zusätzlich elementarer Bestandteil der Definition des Mediendienstanbieters in Art. 1 lit. d AVMD-RL. Die darüber hergestellte Zuordnung eines Mediendienstes zu einem Diensteanbieter kann auf der Ebene der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – durchaus im Unterschied zu nationalstaatlichen Regelungen – zwei Funktionen haben.

Zum einen kann die Richtlinie für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung beinhalten, gerade einen bestimmten ihrer Rechtshoheit unterworfenen Akteur durch nationale Regeln an die Ziele der Richtlinie zu binden. Die Richtlinie würde dann insoweit den Spielraum der Mitgliedstaaten einschränken, als zumindest auch die in der Richtlinie als Mediendienstanbieter definierte Organisation für einen bestimmten Mediendienst zur Einhaltung der koordinierten Ziele verpflichtet werden muss.

Die entsprechenden Regelungen sind dabei in das grundlegende Konzept von Herkunftslandsprinzip und Sendestaatskontrolle eingebettet. Danach hat eine Doppelregulierung insofern zu unterbleiben, als ein Dienst stets nur den Anforderungen derjenigen Rechtsordnung zu entsprechen hat, in deren Zugriffsbereich er niedergelassen ist.

Zum anderen kann der Begriff Bedeutung erlangen, wenn ein Mediendienst zwar eindeutig einer Organisation als Mediendienstanbieter zuzuordnen ist, diese aber – etwa in Form eines Konzerns – organisatorische Einheiten in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat. In diesem Fall kann die Frage, welcher Mitgliedstaat für die Umsetzung der Ziele im Hinblick auf den von diesem Mediendienstanbieter kontrollierten Mediendienst verantwortlich ist, davon abhängen, bei welcher organisatorischen Einheit die redaktionelle Verantwortung liegt.

Im Folgenden wird untersucht, ob und gegebenenfalls welche Bedeutung dem Begriff „redaktionelle Verantwortung“ im Hinblick auf die angesprochenen Fragenkomplexe zukommt.

2.2.1. Ort der Niederlassung

Im Hinblick auf den zweiten genannten Punkt ist Art. 2 Abs. 3 AVMD-RL die einschlägige Norm. Danach gilt für Zwecke dieser Richtlinie ein Mediendienstanbieter in einem Mitgliedstaat als niedergelassen, wenn seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat belegen ist und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in diesem Mitgliedstaat getroffen werden. Die Konsequenz ist nach dem oben dargestellten Herkunftslandsprinzip, dass derjenige Mitgliedstaat regulatorisch zuständig ist, innerhalb dessen Hoheitsgebietes der den Mediendienst erbringende Anbieter niedergelassen ist.

Die Richtlinie spricht in diesem Zusammenhang nicht von Verantwortung, sondern von redaktionellen „Entscheidungen“. Dies kann ein Hinweis darauf sein, dass es in diesem Kontext nicht auf eine formale Zuordnung ankommt, sondern darauf, wo in der alltäglichen Praxis über die für die Gestalt des Mediendienstes relevanten Punkte entschieden wird. Schon die alte Fernsehrichtlinie (Fs-RL) enthielt eine entsprechende Regelung (Art. 2 Abs. 3 Fs-RL); sie sollte

sicherstellen, dass tatsächlich der Mitgliedstaat für die Umsetzung der Ziele verantwortlich ist, in dessen Gesellschaft die „kulturelle Verwurzelung“ des Dienstes zu suchen ist.⁸ Die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft ist zwar keine Kulturpolitik, erkennt aber an, dass die Mitgliedstaaten selbst den Rundfunk (und vergleichbare neue Dienste) vor allem aus Gründen seiner Bedeutung für die gesellschaftliche Meinungsbildung regulieren. Gemeinschaftsrechtliche Regelungen, die diese nationalstaatlichen Rechtsetzungen koordinieren – wie die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und ihre Vorläuferin – haben daher entsprechende Regelungen für die Zuordnung der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten getroffen. Es ist nicht erkennbar, dass der Richtliniengeber mit der Novellierung der Fernsehrichtlinie von diesem Grundsatz abkehren wollte. Insofern ist für alle von der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umfassten Dienste die Niederlassung entsprechend zu bestimmen.⁹

Hier besteht auch kein grundsätzlicher Unterschied zwischen traditionellen linearen Fernsehdiensten und On-Demand-Diensten.¹⁰ Allerdings gibt Erwägungsgrund 20 AVMD-RL eine Auslegungshilfe für die Fälle, in denen On-Demand-Dienste Annex-Angebote zu traditionellen Fernsehangeboten sind. Hier soll dem Erwägungsgrund zufolge im Zweifel dort die Niederlassung angenommen werden, wo die Programmentscheidungen für den Rundfunkveranstalter fallen. Verselbständigt sich aber die redaktionelle Arbeit, so ist von zwei Niederlassungen auszugehen, sodass die Zuständigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 AVMD-RL auseinanderfallen kann.¹¹

Damit ein Ort als Niederlassung definiert wird, müssen dort bestimmte Entscheidungen des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe in Bezug auf das Programm getroffen werden. Diese Entscheidungen sind auch relevant zur Bestimmung redaktioneller Verantwortung. Da diese die Einheit des Dienstes definieren, wäre ein systematisches Auseinanderfallen von Merkmalen, die ausmachen, von welchem Dienst überhaupt ausgegangen wird, und solchen, die die Zuordnung zu einer Niederlassung definieren, unzweckmäßig und unpraktikabel.

Damit kann festgehalten werden, dass der redaktionell verantwortliche Anbieter insofern entscheidende Bedeutung genießt, als der Ort seiner Niederlassung den für die Regulierung eines audiovisuellen Mediendienstes (allein) zuständigen Mitgliedstaat bestimmt.

2.2.2. Regulierungsobjekt

Der zweite Themenkomplex im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Umsetzung betrifft die Frage, ob die Richtlinie den Mitgliedstaaten Vorgaben im Hinblick darauf macht, welcher Akteur zur Umsetzung der Richtlinie durch nationales Recht gebunden werden muss.

In diesem Zusammenhang ist eine Diskrepanz zwischen den Wortlauten der Normen Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 6 erkennbar, welche die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, wirksame Kontrollen durchzuführen: Einerseits wird nämlich an Mediendienste, andererseits an deren Anbieter als Regulierungsobjekte angeknüpft, was – wörtlich genommen – durchaus unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich ziehen könnte.

8) Vgl. Karl-Heinz Fezer / Stefan Koos, Internationales Wirtschaftsrecht, in: Staudinger Kommentar zum BGB, München 2006, Rn. 535 f.

9) Vgl. Egbert Dommering, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), European Media Law, Alphen a/d Rijn 2008, Art. 2 AVMD-RL Rn. 3.

10) Ebd.

11) Ebd.

So ist nach Art. 2 Abs. 1 AVMD-RL eine spezifische Adressierung des Anbieters eines Mediendienstes nicht zwingend, sondern es wird lediglich die Vorgabe gemacht, dass Mediendienste den Regeln der Richtlinie entsprechen müssen, was den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung die grundsätzliche Freiheit belässt, auch andere Akteure als den Mediendienstanbieter im Sinne von Art. 1 lit. d AVMD-RL zu verpflichten. Derartige Überlegungen bewegen sich jedenfalls im Einklang mit dem auch Art. 249 Abs. 3 EGV zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzip, wonach den Mitgliedstaaten ein gewisser Umsetzungsspielraum bleiben soll. Andererseits ist der Umsetzungsbefehl des Art. 3 Abs. 6 AVMD-RL unmittelbar darauf ausgerichtet, dass die Mediendienstanbieter zur Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie verpflichtet werden. Freilich wird auch hier durch die Einschränkung, dass die Mitgliedstaaten lediglich zur Ergreifung „geeigneter“ Mittel angehalten werden, ein gewisser Umsetzungsspielraum verbleiben. Eigenständige Relevanz hat die Vorschrift zudem nur für solche Richtlinienvorgaben, bei denen nicht bereits in den materiellen Regeln selbst unmittelbar auf den Mediendienstanbieter Bezug genommen wird. Dies ist etwa in Art. 3a, 3c, 3d AVMD-RL für Anbieter jeglicher audiovisueller Mediendienste oder in Art. 3j, 4, 5, 23 Abs. 2 AVMD-RL speziell für Fernsehveranstalter der Fall. In anderen Normen, die den Jugendschutz, die Aufstachelung zu Hass oder audiovisuelle kommerzielle Kommunikation behandeln, wird dagegen auf den Mediendienst abgestellt, dessen Inhalte nicht gegen die jeweiligen Vorschriften verstoßen dürfen.

Die systematische Betrachtung spricht dafür, primär eine Verpflichtung des Mediendienstanbieters anzunehmen. Literatur¹² und Rechtsprechung¹³ scheinen für die alte Fernsehrichtlinie jedenfalls selbstverständlich davon auszugehen, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung der Ziele dadurch sicherstellen, dass sie die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Veranstalter nationalen Regelungen, die die Ziele in nationales Recht umsetzen, unterwerfen und die Einhaltung durch Aufsichtsmaßnahmen kontrollieren. Die Regelung des Art. 3 Abs. 6 AVMD-RL ist nur redaktionell geändert worden, sodass jedenfalls keine bewusste Änderung des Konzeptes vorliegt. Da im traditionellen Rundfunk der Veranstalter unproblematisch zu identifizieren und der geborene Anknüpfungspunkt der Regulierung war, bestand allerdings wenig Anlass zu problematisieren, ob Mitgliedstaaten durch die Richtlinie verpflichtet sind, für jedes Ziel gerade den Veranstalter und nur ihn in die Pflicht zu nehmen. Unstreitig ist das für die Normen der Richtlinie, die direkt eine Verpflichtung des Anbieters vorsehen (siehe schon oben 2.2.2). Bei anderen, die an den Dienst anknüpfen, stellt sich die Frage, ob den Mitgliedstaaten der Weg offensteht, auch andere zu verpflichten, etwa einen Plattformbetreiber. Voraussetzung ist natürlich, dass so hinreichend sichergestellt ist, dass der Dienst tatsächlich den Anforderungen der Richtlinie entsprechend angeboten wird.

Die Richtlinie macht keine Aussage dazu, ob Mitgliedstaaten in bestimmter Weise – etwa im Wege der Zulassung bei traditionellem Fernsehen – formal einen Anbieter als den für diesen Dienst Verantwortlichen bestimmen und entsprechend Regelungen an ihn anknüpfen lassen müssen.¹⁴ Für die Umsetzung der Richtlinie steht den Mitgliedstaaten nach Art. 249 Abs. 3 EGV generell ein Spielraum dahingehend zu, mit welchen Instrumenten gewährleistet wird, dass die Ziele der Richtlinie tatsächlich erreicht werden. Da die Richtlinie im Hinblick auf Fragen der Zulassung keine Aussage trifft, bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie die notwendige Effektivität der Umsetzung sicherstellen. Das bedeutet auch, dass Mitgliedstaaten, die etwa einen formellen Rundfunkveranstalter als Regulierungsobjekt wählen, der aber faktisch nicht die Möglichkeit hat, die Regelungen, die die Richtlinie

12) Monica Ariño, a. a. O., S. 115 (122).

13) Etwa EuGH, RS. C-412/93, Rn. 30 ff.

14) Tarlach McGonagle / Ad van Loon, „Die rechtliche Zuständigkeit für Rundfunkveranstalter in Europa“, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Hrsg.), IRIS Spezial 2002, S. 16.

koordiniert, in dem Angebot des audiovisuellen Mediendienstes umzusetzen, gegebenenfalls für die Ziele der Richtlinie über die Anforderungen an die formalen Anbieter hinaus weitere Regeln vorzusehen haben, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

2.2.2.1. Maßnahmen gegen andere als den Mediendienstanbieter

Offen ist damit, ob Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie verpflichtet sein können, auch andere Akteure als den Anbieter des Mediendienstes rechtlichen Regelungen zu unterwerfen – also etwa auch beispielsweise Plattformbetreiber in die Pflicht zu nehmen, wenn nur so die Ziele der Richtlinie wirksam für einen Mediendienst umgesetzt werden können.

Diese Frage stellte sich schon immer mit Blick auf in einem Mitgliedstaat ausgestrahlte Sendungen, die dieser nicht wirksam kontrollieren kann, etwa weil die Veranstalter in einem außereuropäischen Land ihre Niederlassung haben. In solchen Fällen wird die Regelungszuständigkeit eines Mitgliedstaats nach Art. 2 Abs. 4 AVMD-RL fingiert.¹⁵ Nach dieser Vorschrift führt (primär) der Uplink in einem Mitgliedstaat dazu, dass dessen Rechtshoheit für den Dienst unterstellt wird. In jenem Fall geht es also ebenfalls um einen audiovisuellen Mediendienst, der vom empfangenden Mitgliedstaat, wie im Beispielfall, nicht direkt auf die Einhaltung der Ziele der Richtlinie verpflichtet werden kann. Die Richtlinie geht nicht so weit, in diesen Fällen den Verbreiter als Anbieter zu konstituieren. Hier bleibt aber typischerweise nur dieser als in Anspruch zu Nehmender übrig. Wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, die Ziele wirksam durchzusetzen, wird ein Mitgliedstaat nur durch Einwirkung auf den Verbreiter seine Verpflichtung zur Umsetzung erfüllen können, jedenfalls für die Ziele, bei denen die AVMD-RL an den Dienst anknüpft (siehe oben 2.2.2). Die Mitgliedstaaten sehen dazu unterschiedliche Mittel vor, das französische Recht normiert etwa Informationspflichten für und mögliche Aufsichtsmaßnahmen gegen Eutelsat.¹⁶ Die Problematik trifft grundsätzlich auch auf On-Demand-Plattformen zu, wobei hier der Verbreiter gleichzeitig derjenige sein kann, der den Katalog anbietet, und so tatsächlich auch Anbieter des Mediendienstes und nicht nur Verbreiter ist.

Die vorstehenden Überlegungen bezogen sich auf traditionelle Übertragungswege und Betreiber entsprechender Infrastruktur, vor allem Satellitenbetreiber. Es liegt auf der Hand, dass sich vergleichbare – vielleicht künftig größere – Probleme stellen, wenn man an die Übertragung von IP-basierten Mediendiensten denkt, bei denen kein Betreiber eine Einspeiseentscheidung trifft. Früher waren die Satelliten eine Verkörperung des Risikos, dass die nationalen Vorgaben für den Rundfunk durch Einstrahlung aus dem Ausland unterlaufen werden, heute ist es vor allem auch ausländisches IP-TV. Auf die Satellitenübertragung konnte in Grenzen mit europäischen Regulierungsanstrengungen reagiert werden, im Übrigen führte sie in den nationalen Rechtsordnungen zur Absenkung der Anforderungen. Angesichts der neuen Entwicklung wird die Situation entstehen, dass die Weiterverbreitung eines außereuropäischen Programms über Satelliten als innereuropäische fingiert wird, sodass die materiellen Anforderungen der AVMD-RL gelten. Die Empfangbarkeit desselben Programms über IP-Netze ist hingegen nicht geregelt. Was die Risikolage angeht, ergibt sich indes kein Unterschied. Um ein *level playing field* zu schaffen, werden jedenfalls IP-TV-Plattformbetreibern, die selbst über die „Einspeisung“ entscheiden, dieselben Verpflichtungen wie Satellitenbetreibern aufzuerlegen sein. Die damit angesprochene Frage ist sehr grundsätzlicher Natur und letztlich

15) Wolfgang Schulz, „Das Recht der Fernsehsendungen über Satellit und Internet – Perspektiven“. Vortrag auf dem 3. deutsch-französischen Mediendialog am 29. Januar 2008. Das Redemanuskript ist abrufbar unter <http://lfm-nrw.de/downloads/veranstaltungen/mediendialogbruessel-schulz.pdf>

16) Sylvie Clément-Cuzin, „La France: Une pour tous ? Tâches de la régulation par satellite dans «le pays d'origine»“, „Intervention“ beim 3. deutsch-französischen Mediendialog am 29. Januar 2008. Das Redemanuskript ist abrufbar unter <http://lfm-nrw.de/downloads/veranstaltungen/mediendialogbruessel-clementcuzin.pdf>

keine europarechtliche: Unter welchen Voraussetzungen und für welche Dienste sollen nationale beziehungsweise europäische Regeln auch dann durchgesetzt werden, wenn die Dienste aus Drittländern stammen, und wann sind welche Dienste im Sinne eines freien grenzüberschreitenden Informationsflusses, der gemäß Art. 10 EMRK zu gewährleisten ist,¹⁷ empfangbar zu halten? Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob, wenn eine Durchsetzung nationaler Regeln erreicht werden soll, dann auch technische Vermittler verpflichtet werden sollen, bei der Durchsetzung mitzuwirken.

Diese Fragen weisen über die Themenstellung dieses Beitrages hinaus. Sie zeigen allerdings, dass die effektive Umsetzung der Richtlinie bereits im traditionellen Fernsehbereich die Mitgliedstaaten zwingen kann, gegen andere als den Anbieter eines Dienstes Maßnahmen zu ergreifen.

2.2.2.2. Maßnahmen im Fall mehrerer Anbieter

Die Richtlinie spricht vom Mediendiensteanbieter im Singular. Daraus wird zuweilen der Schluss gezogen, es käme nur *ein* Anbieter als redaktionell Verantwortlicher in Betracht.¹⁸ Sicherlich spricht praktisch gesehen viel dafür, dass ein Anbieter als verantwortlich definiert wird, um eine Diffusion eben dieser Verantwortung zu vermeiden und eine klare Zuordnung etwa für Aufsichtsmaßnahmen zu haben. Art. 1 AVMD-RL wird dementsprechend kritisiert, weil in der Praxis durchaus Fälle vorkommen können, in denen die Verantwortung auf unterschiedliche Einheiten verteilt ist. Natürlich hängt dies davon ab, wie „redaktionelle Verantwortung“ konkret definiert wird, und die Notwendigkeit, einen klaren Anknüpfungspunkt zu finden, wird auf diese Definition durchschlagen. Entsteht aber der Fall, dass in einem Mitgliedstaat ein Dienst angeboten wird, bei dem die redaktionelle Verantwortung wie in Art. 1 lit. c AVMD-RL definiert von unterschiedlichen rechtlich selbstständigen Einheiten gemeinsam ausgeübt wird, kann die Folge nur sein, dass entweder schon kein audiovisueller Mediendienst vorliegt, oder aber, dass die Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie beide Teilverantwortlichen als Mitanbieter verpflichten müssen. Da von derartigen Diensten dieselben Risiken ausgehen können wie von Diensten, die durch *einen* Mediendiensteanbieter angeboten werden, und die Zwecke der Koordinierung durch die Richtlinie auch bei diesen Diensten in gleicher Weise gegeben sind, spricht eine effektive Umsetzung der Richtlinie dafür, dass in derartigen – atypischen – Fällen alle teilverantwortlichen Anbieter von dem betreffenden Mitgliedstaat verpflichtet werden müssen.¹⁹

2.3. Anknüpfungspunkt für andere medienpezifische Normen

Europarechtlich gibt es keine systematischen Verbindungen zwischen der Bestimmung der Mediendiensteanbieter unter der AVMD-RL und der Definition von Verantwortlichen etwa im Urheberrecht, wenn es um die Zuordnung eines Dienstes zu einem Diensteanbieter geht.

Denkbar wäre aber etwa, dass redaktionelle Verantwortung auf professionelle Maßstäbe der Arbeit verweist und deren Verletzung beispielsweise presserechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

17) Siehe etwa EGMR, EuGRZ 1990, S. 261 – Autronic/Schweiz.

18) Vgl. Remy Chavannes, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), *European Media Law*, Alphen a/d Rijn 2008, Art. 1 AVMD-RL, Rn. 67.

19) Für den unwahrscheinlichen Fall, dass es zwei oder mehr völlig gleichberechtigte Ko-Veranstalter mit Niederlassungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten gibt, bleibt insoweit nur die – nicht gänzlich befriedigende – Lösung, sie beiden Rechtsordnungen zu unterwerfen. Für solche Fragestellungen schafft der Art. 1 lit. c AVMD-RL keine unmittelbare Abhilfe.

2.4. Anknüpfungspunkt für Regeln über Haftung für Inhalte

Unabhängig davon, ob das Recht an die Verantwortung für einen Dienst spezifische Vorgaben knüpft, kann diese ein Kriterium darstellen, wenn es darum geht zu bestimmen, wer für Rechtsverstöße durch Inhalte – zu denken ist etwa an Persönlichkeitsrechts-, Urheberrechts- oder sonstige Schutzrechtsverletzungen – etwa als Störer haftet. Derartige Regelungen trifft die AVMD-RL allerdings nicht. Im Gegenteil wird in Art. 1 lit. c AVMD-RL am Ende klargestellt, dass die redaktionelle Verantwortung keine Haftung für Inhalte nach dem Recht der Mitgliedstaaten begründen soll. Im Gegenzug kann dementsprechend auch die zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Haftung einer bestimmten Person nach nationalem Recht noch nicht deren redaktionelle Verantwortung im Sinne der Richtlinie begründen, sondern allenfalls Indizien hierfür liefern. Damit wird deutlich, dass der Begriff nur die oben genannten ersten beiden Ebenen, also die des Anwendungsbereiches sowie der Zuordnung von Verpflichtungen zur Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie betrifft.

Eine gewisse Bedeutung kann sich aber möglicherweise aus der Betrachtung von Haftungsprivilegierungen in der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) ergeben. Da in beiden Regelwerken zumindest in der deutschen Fassung²⁰ von „Verantwortung“ die Rede ist, stellt sich im Grundsatz die Frage nach dem Verhältnis der ECRL²¹ zur AVMD-RL, wenn es um Fragen von Verantwortung und der hier zu problematisierenden Haftung für Inhalte geht.²² Eine eindeutige Abgrenzung wird dabei zum einen dadurch erreicht, dass Art. 3 Abs. 8 AVMD-RL den Vorgaben der AVMD-RL grundsätzlich Vorrang einräumt. Zum anderen ist speziell hinsichtlich der Verantwortungsprivilegierungen in Art. 12 ff. ECRL in Erwägungsgrund 23 der AVMD-RL festgelegt, dass jene unberührt bleiben. Damit ist klargestellt, dass redaktionelle Verantwortung im Sinne von Art. 1 lit. c AVMD-RL zumindest nicht die Bedeutung haben soll, Haftungsprivilegierungen auszuhebeln.

Ein Blick auf die entsprechenden Normen der ECRL zeigt indes, dass ohnehin schwer Fälle vorstellbar sind, in denen ein Anbieter redaktionelle Verantwortung trägt, aber nach Art. 12 ff. ECRL von der Haftung für Rechtsverletzungen zwingend freizustellen wäre. Im Gegenteil ist vielmehr zu beobachten, dass beide Richtlinien für den Ausschluss beziehungsweise die Freistellung bestimmter Dienste von Haftung respektive redaktioneller Verantwortung ähnliche Erwägungen anstellen. So erläutern sowohl Erwägungsgrund 19 der AVMD-RL, der die bloße Weiterverbreitung aus der Definition des Mediendiensteanbieters ausnehmen will, als auch Erwägungsgrund 42 der ECRL, dass der Schwerpunkt bei der Informationsvermittlung und ähnlichen Dienstleistungen auf der passiv-technischen Komponente liegt. Führt man sich des Weiteren vor Augen, dass der letztgenannte Erwägungsgrund vor allem auch darauf abstellt, dass ein wesentliches Merkmal der bei der Haftung zu privilegierenden Dienste die fehlende Kenntnis und *Kontrolle* über die übermittelten Informationen ist, so werden durchaus Parallelen sichtbar: Zumindest Indizcharakter für eine fehlende redaktionelle Verantwortung kann es daher besitzen, wenn eine Tätigkeit im Zusammenhang mit audiovisuellen Inhalten gemäß Art. 12 ff. ECRL von der Haftung auszunehmen ist.

20) Im Englischen wird dagegen deutlich zwischen *responsibility* (AVMD-RL) und *liability* (ECRL) unterschieden.

21) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.

22) Siehe Jan Willem van den Bos, „No Frontiers: the new EU proposal on audiovisual media services“, Entertainment Law Review 2006, S. 109 (111), der ebenfalls die Frage aufwirft, ob das Konzept der redaktionellen Verantwortung zusätzliche Implikationen im Zusammenhang mit den in der E-Commerce-Richtlinie geregelten Providern hat.

3. Definition des Begriffs „redaktionelle Verantwortung“

Die konkrete Auslegung der Definition der redaktionellen Verantwortung hat nun ausgehend von der Vorschrift des Art. 1 lit. c AVMD-RL unterschiedliche Fragen zu beantworten:

- Was ist mit der Wirksamkeit der Kontrolle angesprochen?
- Worauf muss sich die Kontrolle beziehen? (Zusammenstellung und Bereitstellung von Sendungen?)

Bevor diese Fragen behandelt werden, soll zunächst auf einige spezifische Aspekte der Wortlautauslegung sowie der Genese der Norm eingegangen werden, die für die Anwendung der Norm bedeutsam sein können.

3.1. Interpretatorische Vorüberlegungen

3.1.1. Wortlautinterpretation

Zunächst ist dabei auf einige Diskrepanzen in den unterschiedlichen Sprachfassungen der Richtlinie hinzuweisen – ein unglücklicher Befund angesichts der auch in den Erwägungsgründen stets betonten Wichtigkeit des Merkmals.

Tabelle 1: Unterschiede in den Sprachfassungen des Art. 1 lit. c AVMD-RL

Deutsche Sprachfassung	Englische Sprachfassung	Französische Sprachfassung
<p>„redaktionelle Verantwortung‘ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“</p>	<p>“editorial responsibility’ means the exercise of effective control both over the selection of the programmes and over their organisation either in a chronological schedule, in the case of television broadcasts, or in a catalogue, in the case of on-demand audiovisual media services. Editorial responsibility does not necessarily imply any legal liability under national law for the content or the services provided;“</p>	<p>« “responsabilité éditoriale”: l’exercice d’un contrôle effectif tant sur la sélection des programmes que sur leur organisation, soit sur une grille chronologique, dans le cas d’émissions télévisées, soit sur un catalogue, dans le cas de services de médias audiovisuels à la demande. La responsabilité éditoriale n’a pas nécessairement pour corollaire une responsabilité juridique quelconque en vertu du droit national à l’égard du contenu ou des services fournis; »</p>

Beim Vergleich der Sprachfassungen fällt auf, dass vor allem der Begriff „Bereitstellung“ gegenüber „*organisation*“ Bedeutungsverschiebungen beinhalten kann. Gleiches gilt, wenn „*organising*“ im Rahmen der Definition des Mediendiensteanbieters in Art. 1 lit. d AVMD-RL mit „gestalten“ übersetzt wird. Damit stellt sich die Frage, wie mit derlei Diskrepanzen umzugehen ist.

Wenn sich ein eindeutiger Wortsinn ermitteln lässt, ist dieser für die Auslegung maßgeblich. Bei Unterschieden ist aber europarechtlich aus den verbindlichen Sprachfassungen ein gemeinschaftsrechtlicher Wortsinn im Sinne der autonomen Auslegung des Gemeinschaftsrechts herauszuarbeiten; alle Sprachfassungen sind gem. Art. 314 EGV grundsätzlich gleichrangig.²³ Auf die Wortverwendung in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten kommt es nicht an; ansonsten würde eine Gefährdung der Ziele des Vertrages drohen.²⁴

Im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist zu beachten, dass die Arbeit im Gesetzgebungsverfahren zunächst an der englischen Sprachfassung erfolgte; eine (amtliche) Übersetzung fand erst nach der politischen Einigung auf einen „gemeinsamen Standpunkt“ statt. Damit wird aber im Sinne der Wortlautauslegung der englische Text nicht gewichtiger als die anderen autorisierten Sprachfassungen. Einen Vorrang der „Originalsprache“, wie er teilweise gefordert wird,²⁵ wird man im Lichte des Art. 314 EGV nicht begründen können. Er verstieße gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Sprachfassungen und wäre nicht mit der Überlegung in Einklang zu bringen, dass in der Regel derjenigen Fassung der Vorzug zu geben ist, der die meisten Übersetzungen folgen.²⁶

Allerdings kann eine historische Auslegung unterstellen, dass sich die an der Gesetzgebung beteiligten Akteure auf eben die englische Sprachfassung bezogen haben. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass sich die meisten anderen Sprachfassungen außer der deutschen um eine relativ wortgetreue Übersetzung des Begriffs *organisation* im Sinne von „Organisieren“ bemühen.²⁷ Eine Übersetzung, die mit einer „Bereitstellung“ von Sendungen im Sinne der deutschen Übersetzung äquivalent wäre, war jedenfalls nicht auszumachen. Dies findet im Folgenden bei den Erörterungen Berücksichtigung.²⁸

3.1.2. Historische Genese der Legaldefinition

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung fand bereits in der überkommenen Fernsehrichtlinie Verwendung, nämlich bei der Definition des Fernsehveranstalters gemäß Art. 1 lit. b, jedoch schwieg die Richtlinie hinsichtlich der Frage, wodurch redaktionelle Verantwortung begründet wurde. Auch im ursprünglichen Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste²⁹ war eine Definition dieses Begriffs, der gleichwohl im Erwägungsgrund 17 als essenziell zur Bestimmung des Mediendiensteanbieters

23) Friedrich Müller / Ralph Christensen, *Juristische Methodik*, Band 2, Berlin 2003, S. 41.

24) Vgl. EuGH, Rs. 53/81 (Levin/Staatssecretaris van Justitie); Rs. 66/85 (Lawrie-Blum/Land Baden-Württemberg); ausführlich Stephan M. Grundmann, *Die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den Europäischen Gerichtshof*, Konstanz 1997, S. 208 ff.

25) Petra Braselmann, „Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit“, *Europarecht* 1992, S. 55 (58 ff.).

26) Thomas Bruha, *Spielräume bei der Umsetzung von EG-Richtlinien*, S. 28. Abrufbar unter: <http://www.his.de/pdf/34u/bruha-gutachten.pdf>

27) Dazu ist anzumerken, dass in den romanisch geprägten Sprachen sowie im Griechischen sich ohnehin kein Anlass ergab, sich bei der Übersetzung von der gemeinsamen etymologischen Wurzel zu entfernen.

28) Auch an dieser Stelle sei indes darauf verwiesen, dass aus diesem Befund keinesfalls zwingend der Vorrang einer Originalsprache herzuleiten ist; siehe Jochen Anweiler, *Die Auslegungsmethoden des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften*, Frankfurt am Main u. a. 1997, S. 155.

29) KOM(2005)646 endgültig.

angesehen wurde, überhaupt nicht vorgesehen.³⁰ Erst in der „Allgemeinen Ausrichtung“ (*General Approach*) des Rates vom 15. November 2006 fand sich ein Definitionsversuch, der sich indes auf einen Erwägungsgrund (Nr. 16a) beschränkte.³¹

Schließlich wurde im Zuge der Änderungsvorschläge durch das Parlament – konkret des Vorschlags Nr. 79 – und begründet mit der großen Bedeutung dieses Begriffs eine Legaldefinition in den Richtlinienentwurf eingefügt. Außerdem wurden dem Erwägungsgrund 25 zusätzliche Erläuterungen des Begriffs beigegeben. Die letztlich verabschiedete Definition hingegen fand erst im letzten Schritt des Gesetzgebungsprozesses, nämlich beim Verfassen des „Gemeinsamen Standpunktes“ zwischen Kommission und Ministerrat, den Weg in den Text. Auf Betreiben verschiedener Mitgliedstaaten orientierte diese sich indes nicht an dem parlamentarischen Vorschlag, sondern stellte eine Beziehung zum *General Approach* des Rates her, wobei eine völlige Übernahme des Wortlauts dennoch ausblieb: Insbesondere die Streichung der „vorherigen“ Kontrolle gegenüber Erwägungsgrund 16a erscheint insoweit bemerkenswert.

Tabelle 2: Chronologische Entwicklung der Legaldefinition der redaktionellen Verantwortung

Entwurf vom 13.12.2005	Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 15.11.2006	Erste Lesung im Europäischen Parlament am 13.12.2006	Richtlinie 2007/65/EG vom 18.12.2007
Keine positive Definition	Erwägungsgrund 16a „[...] Redaktionelle Verantwortung bedeutet die Ausübung einer vorherigen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Programmzusammensetzung als auch hinsichtlich deren Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von Abrufdiensten. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste.“	Erwägungsgrund 25 „[...] „Redaktionelle Verantwortung“ bedeutet die Zuständigkeit für die Auswahl und die Organisation des Inhaltes eines audiovisuellen Angebots auf professioneller Basis. Dies kann für einzelne Inhalte oder eine Sammlung von Inhalten gelten. [...]“ Art. 1 lit. q „redaktionelle Verantwortung: die Zusammenstellung des Programmplans oder von für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten Programmen in professioneller Machart für eine Ausstrahlung von medialen Inhalten in einem festgelegten Zeitrahmen oder zum Abruf aus einem Katalog.“	Art. 1 lit. c „redaktionelle Verantwortung‘ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;“

30) Thomas Kleist / Alexander Scheuer, „Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“, *Multimedia und Recht* 2006, 127 (132), weisen indes darauf hin, dass in „Vorentwürfen“ eine genauere Beschreibung der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters enthalten gewesen war.

31) Interinstitutionelles Dossier 2005/0260 (COD).

3.1.3. Berücksichtigung der Rechtsfolgenseite

Immer mit einzubeziehen ist auch, was die Beurteilung bestimmter Tätigkeiten dahingehend, ob sie mit der Ausübung redaktionelle Verantwortung verbunden sind, an Konsequenzen auf der Rechtsfolgenseite mit sich bringt. Würde man den Erbringern der einzelnen Dienste redaktionelle Verantwortung zusprechen und sie damit einerseits auf bestimmte Richtlinienziele verpflichten, die sie andererseits aber nicht zu erfüllen in der Lage sind, erschiene dies wenig sachgerecht. Derartige Überlegungen können demnach Hinweise darauf geben, auf welche Ebene im Prozess der Entstehung und Veröffentlichung audiovisueller Inhalte sich die Kontrolle bezieht.

Hierbei ist zunächst festzustellen, dass nach den Jugendschutzregelungen des Art. 3h AVMD-RL audiovisuelle Mediendienste auf Abruf Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen unterworfen sein müssen. Schwieriger ist es, die Verpflichtungen im On-Demand-Bereich herauszuarbeiten, wenn es um die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation geht, die generell in Art. 3e AVMD-RL geregelt ist. Das Verständnis wird dadurch erschwert, dass nach Art. 1 lit. a zweiter Spiegelstrich audiovisuelle kommerzielle Kommunikation selbst einen audiovisuellen Mediendienst darstellt, dementsprechend einen eigenen für diesen Mediendienst verantwortlichen Mediendienstanbieter besitzt. Es erscheint denkbar, dass ein audiovisueller Inhalt zugleich eine audiovisuelle kommerzielle Kommunikation darstellt, daneben aber auch eine Sendung bildet, die Bestandteil des Kataloges eines On-Demand-Angebots ist.³²

3.2. Merkmal der „wirksamen Kontrolle“

Bedeutsam für die Auslegung des Merkmals der wirksamen Kontrolle ist, dass die rechtlich gesicherte Möglichkeit der Einflussnahme und die tatsächliche Einflussnahme divergieren können. Es ist also die Frage zu klären, ob Mitgliedstaaten Mediendienstanbieter, die nach ihrer nationalen Rechtsordnung dazu rechtlich bestimmt sind, auf die Einhaltung der Ziele verpflichten müssen, auch wenn sie die effektive Kontrolle nicht ausüben, sondern beispielsweise einer anderen Organisation überlassen haben, oder ob die Mitgliedstaaten denjenigen binden müssen, der tatsächlich die Kontrolle ausübt, unabhängig davon, ob er sie auch rechtlich nach den Regelungen des Mitgliedstaates innehat. Es kann auch sein, dass die Richtlinie diese Frage offen lässt und es den Mitgliedstaaten überlässt, insoweit den Begriff auszulegen.

3.2.1. Gemeinschaftsrechtlicher Begriff

Im Hinblick auf die Frage, ob der rechtliche oder der tatsächliche Inhaber der Kontrollmöglichkeit durch den nationalen Gesetzgeber verpflichtet werden soll, ist die Auffassung zu prüfen, dass der Begriff der redaktionellen Verantwortung kein gemeinschaftsrechtlich definierter ist. Dafür spricht, dass Erwägungsgrund 23 feststellt, dass es den Mitgliedstaaten obliegt zu konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen sie eine wirksame Kontrolle annehmen. Diese Erwägung wird mit Recht kritisiert, denn sie kann dazu führen, dass unterschiedliche Mitgliedstaaten anhand unterschiedlicher Kriterien verschiedene Anbieter

32) Dass Sendungen Bestandteile des Kataloges sind, wird in der deutschen Definition des On-Demand-Dienstes in Art. 1 lit. g nicht so deutlich, wohl aber in der englischen Sprachfassung, die auf *programmes*, also im Deutschen „Sendungen“ abstellt.

als im Sinne der Richtlinie verantwortliche Mediendiensteanbieter definieren und somit die Zuordnung zu einem Mitgliedstaat ihre Eindeutigkeit verliert.³³ Der Erwägungsgrund 28 stellt fest, dass nur *ein* Mitgliedstaat die Rechtshoheit über einen Mediendiensteanbieter haben soll. Anderes liefe eindeutig der Absicht der Richtlinie entgegen, eine eindeutige Zuordnung zu einem Mitgliedstaat im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Ziele der Richtlinie zu treffen.³⁴ Die Ausführungen in Erwägungsgrund 23 stehen daher im Widerspruch zu dem erklärten Regelungszweck der Richtlinie.

Da es sich bei den Erwägungsgründen nicht um bindende Teile des Rechtsaktes handelt,³⁵ wird man davon ausgehen müssen, dass die Definition der redaktionellen Verantwortlichkeit und damit der effektiven Kontrolle nicht in das Belieben der Mitgliedstaaten fällt, sondern voll europarechtlich harmonisiert ist.³⁶ Alles andere konterkarierte schließlich auch das Ziel der Novellierung des Jahres 1997, die mittels der Einführung des Niederlassungsprinzips jegliche Zweifel an der Unzulässigkeit von Doppelregulierung ausräumen und eine einheitliche Anwendung der die mitgliedstaatliche Zuständigkeit regelnden Kriterien erreichen wollte.³⁷

3.2.2. Art der Kontrolle

Zur Klärung der Frage, welche Art von Kontrolle notwendig und hinreichend ist, um als Anbieter des entsprechenden Mediendienstes zu gelten, kann auf Erfahrungen mit der alten Fernsehrichtlinie zurückgegriffen werden, da dort unter Art. 1 lit. b bereits die Ausübung effektiver Kontrolle als Kriterium herangezogen wurde, um den Fernsehveranstalter zu bestimmen.³⁸ Damals spielte dieses Kriterium vor allen Dingen im Hinblick auf die oben angesprochene Frage eine Rolle, welche Teile eines Konzerns Kontrolle ausüben und welcher Mitgliedstaat dementsprechend nach der Richtlinie für die Regulierung Verantwortung trägt.³⁹

Zunächst wird man feststellen können, dass der Umstand, dass ein Mediendiensteanbieter eine im Prinzip mögliche Kontrolle in der Praxis tatsächlich nicht ausübt, nicht dazu führen kann, dass er die Verantwortung dergestalt verliert, dass er von den Mitgliedstaaten nicht mehr an die Ziele der Richtlinie gebunden werden muss. Dies würde im Ergebnis bedeuten, dass im Bezug auf die Vorgaben der Richtlinie ein Anbieter, der seine Kontrollpflichten vernachlässigt, gewissermaßen besser gestellt würde als einer, der ihnen nachkommt. Durch die Verknüpfung zwischen Art. 1 lit. a, c und d AVMD-RL wäre die in dieser Form sicher ebenso wenig beabsichtigte Konsequenz zudem, dass schon gar kein relevanter Dienst mehr vorläge. Mit der Ausübung der Kontrolle muss daher im Grundsatz die Möglichkeit gemeint sein, derartige Kontrolle auszuüben, nicht, ob dies in der täglichen Praxis tatsächlich geschieht oder nicht.

33) Remy Chavannes, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), a. a. O., Art. 1 AVMD-RL Rn. 67.

34) Ebd. Rn. 77.

35) Zur (bloß) interpretatorischen Bedeutung der Erwägungsgründe vgl. Friedrich Müller / Ralph Christensen, a. a. O., S. 65.

36) So auch Remy Chavannes, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), a. a. O., Art. 1 AVMD-RL Rn. 80.

37) Siehe dazu Erwägungsgründe 10 bis 14 der Richtlinie 97/36/EG sowie Martina Blasi, Das Herkunftslandsprinzip der Fernseh- und der E-Commerce-Richtlinie, Köln 2004, S. 95.

38) Vgl. zum alten Recht Tarlach McGonagle / Ad van Loon, a. a. O., S. 12.

39) Vgl. Remy Chavannes, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), a. a. O., Art. 1 AVMD-RL Rn. 66 mit Blick auf RTL 4 und RTL 5 in den Niederlanden.

Gibt ein Mediendiensteanbieter dagegen seinen Gestaltungsanspruch auf, kann er die Eigenschaft des Diensteanbieters insoweit verlieren, und damit läge auch insoweit kein Mediendienst mehr vor. Überlässt also beispielsweise ein Veranstalter eines Fernsehprogramms einen Timeslot einer Produktionsfirma, sodass diese frei den Sendeplatz gestalten kann,⁴⁰ übt er die redaktionelle Verantwortung für diesen Sendeplatz nicht mehr aus. Es hängt dann von der Rechtsordnung des Mitgliedstaates ab, ob er – weil er für das ganze Programm lizenziert ist – die Kontrolle zurückgewinnen muss oder die Produktionsfirma für das von ihr verantwortete Programm an die Ziele der Richtlinie gebunden wird.⁴¹

Effektivität bedeutet also nicht, dass der Anbieter im Einzelfall von Kontrollmöglichkeiten zwingend und ständig Gebrauch machen muss. Erforderlich ist aber dennoch, dass die Möglichkeiten, auf welche sich die Begriffe der „Zusammenstellung“ und der „Bereitstellung“ beziehen (dazu im Folgenden), auch ausgenutzt werden müssen, um den nötigen Einfluss auf das Gepräge des Mediums auszuüben.

Dass im Normtext auf die Ausübung wirksamer Kontrolle und damit eine tatsächliche Kontrolle abgestellt wird und insofern sprachlich eine Differenz zur unter Umständen davon abweichenden formalrechtlichen Kontrollmöglichkeit entsteht, wirft die Frage auf, ob die Möglichkeit der Kontrolle im Sinne der Richtlinie eine rechtliche oder eine faktische sein muss.⁴²

Ein Vorschlag in der Literatur lautet, wirksame Kontrolle dahingehend zu deuten, dass sie sich auf die Möglichkeit bezieht,

„to authorize the broadcasting or making available of the programme. In other words, the possession of the broadcasting rights determines an entity's possession of effective control, even if the actual technical transmission is performed by another entity.“⁴³

Bei dieser Auslegung scheinen rechtliche und tatsächliche Möglichkeit in eins zu fallen. Offenbar ist damit die rechtlich gesicherte Letztentscheidungsmöglichkeit über das Angebot als solches gemeint, also die Möglichkeit zu bestimmen, ob der Inhalt gesendet wird oder nicht, was nicht mit dem urheberrechtlichen Senderecht übereinstimmen muss.

Eine solche Auslegung würde in Übereinstimmung mit dem Rundfunkbegriff stehen, wie er einfachgesetzlich in Deutschland nach § 2 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag angenommen wird. Diese auch von Gerichten akzeptierte Definition weicht – anders als sie früher angenommen wurde – vom sogenannten verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff ab. Der einfachgesetzliche Begriff umfasst denjenigen als Rundfunkveranstalter, der die rechtlich gesicherte Möglichkeit hat zu bestimmen, ob das Programm gesendet wird oder nicht.⁴⁴ Diese rundfunkrechtliche Bestimmung des Senderechts ist zu unterscheiden von der – faktischen und rechtlichen – telekommunikationsrechtlichen Herrschaft über die Übertragung. Dies gilt sowohl im deutschen

40) Eine derartige Fallgestaltung lag einem Beschluss des OLG Celle, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2003, 54 ff., zugrunde: Die Produktionsfirma Endemol sendete offenbar in Eigenregie eine ganze Serie, wobei es zu Verstößen gegen das Schleichwerbeverbot kam.

41) Die *Ofcom Broadcasting Codes* verbieten es demgemäß einem Fernsehveranstalter, sich vertraglich seines Einflusses auf das Programm zu begeben, um solche Machtvakuen zu vermeiden, siehe Jeremy Miles / Amanda Bannister, „Branded television content: some legal and commercial perspectives“, *Entertainment Law Review* 2007, S. 227 (228).

42) Siehe auch schon Wolfgang Schulz, „Medienkonvergenz light – Zur neuen europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2008, S. 107 (109).

43) Remy Chavannes, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), a. a. O., Art. 1 AVMD-RL Rn. 68; Übersetzung: „über die Ausstrahlung oder die Bereitstellung der Sendung zu verfügen. Anders gesagt bedeutet Inhaberschaft der Ausstrahlungsrechte durch eine Institution auch Inhaberschaft effektiver Kontrolle, selbst wenn der eigentliche technische Übertragungsvorgang durch eine andere Institution erfolgt.“

44) Vgl. Wolfgang Schulz, in: Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage 2008, § 2 RStV Rn. 44 unter Bezugnahme auf OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. November 2003 – Az. 2 B 11372/03 OVG.

Recht als auch gemäß Erwägungsgrund 19 für die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste.⁴⁵ Stellt man mit dem deutschen Konzept auf die letzte Entscheidungskompetenz über das Programm insgesamt ab, gibt es aber keinen Bezug zur Gestaltung und Organisation als Bezugspunkt der Kontrolle. Dies spricht dafür, die rechtlich gesicherte Letztentscheidungskompetenz über das Programm nur als notwendige, nicht aber als hinreichende Bedingung zu begreifen.

Zurückzukommen ist an dieser Stelle auch auf den oben (2.4) genannten Indizcharakter einer Haftungsprivilegierung nach Art. 12 ff. ECRL. Bei den hiernach erfassten technischen Dienstleistern, die nach Erwägungsgrund 42 ECRL weder Kenntnis von den übermittelten Informationen nehmen noch inhaltliche Kontrolle ausüben sollen, ist eindeutig, dass auch redaktionelle Verantwortung nicht angenommen werden kann. Mit bestimmten Dienstleistern wie Plattformbetreibern im audiovisuellen Medienbereich vergleichbar erscheinen insofern vor allem Hosting-Provider im Sinne der ECRL. Ein Blick auf die Vorschriften des Art. 14 ECRL kann also helfen, denjenigen Bereich zu identifizieren, der auch vom Anwendungsbereich der AVMD-RL ausgenommen werden soll. Art. 14 Abs. 1 ECRL zeichnet dabei das Bild eines Providers, der eine Speicherung ohne individuelle Kenntnisnahme vornimmt, was in Erwägungsgrund 42 als „Tätigkeit rein automatischer, technischer und passiver Art“ charakterisiert wird. Art. 14 Abs. 2 ECRL verweigert die Haftungsprivilegierung hingegen solchen Diensten, bei denen die Informationen nicht mehr von „unbekannten“ Dritten bereitgestellt werden, sondern ein spezielles Verhältnis zwischen Provider und „Nutzer“ besteht.⁴⁶ Darin kommt die Vermutung zum Ausdruck, dass in derartigen Fällen nicht mehr von einer bloß automatischen, zusammenhanglosen Speicherung ausgegangen werden kann. Dies geht konform mit der Annahme, dass die Kontrolle etwa über abhängig Beschäftigte auch zur Zurechnung von Inhalten zu einem Anbieter führen kann. Aber auch sonstige, auf Kontrolle durch den Provider abzielende vertragliche Verbindungen, durch die der Informationsschaffende seinen Status als unbeteiligter Dritter gegenüber dem Provider verliert, schließen eine Haftungsprivilegierung aus und können damit keine Indizwirkung mehr für eine Ausnahme von redaktioneller Verantwortung im Sinne der AVMD-RL entfalten. Sobald sich für die Definition der in Art. 14 ECRL beschriebenen Dienste auf europäischer Ebene noch klarere Kriterien herauschälen, könnten solche nach dem soeben Beschriebenen auch für die Definition der redaktionellen Verantwortung fruchtbar gemacht werden.

Zusammenfassend können wir feststellen, dass bei einer wirksamen Kontrolle der Anbieter die kommunikative Seite eines Dienstes zu gestalten vermag, und dass Art. 1 lit. c AVMD-RL dementsprechend auszulegen ist.

3.3. Merkmale der „Zusammenstellung“ und „Bereitstellung“

Vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass die Feststellung einer Letztentscheidungskompetenz lediglich den Ausgangspunkt einer Subsumtion unter das Merkmal der redaktionellen Verantwortung bilden kann, kann nur durch Definition der Begriffe „Zusammenstellung“ und „Bereitstellung“ geklärt werden, was Gegenstand der effektiven Kontrolle bildet und damit auch, welche Möglichkeiten gegeben sein müssen, damit Kontrolle wirksam ausgeübt wird.

Der Definition zufolge ist der Anbieter des Mediendienstes für die Zusammenstellung und Bereitstellung verantwortlich, diese Tätigkeiten definieren ihn. Von der Entstehung audio-

45) Zu Letzterem Remy Chavannes, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), *European Media Law*, Alphen a/d Rijn 2008, Art. 1 AVMD-RL Rn. 68.

46) Siehe dazu Jochen Marly, in: Eberhard Grabitz / Meinhard Hilf, *Das Recht der Europäischen Union*, München, Art. 14 ECRL Rn. 17 f.

visueller Inhalte bis hin zur Rezeption durch den Zuschauer oder die Zuschauerin sind – abhängig vom Typ des Inhalts – ganz unterschiedliche Akteure kausal beteiligt. Eindeutig ist in diesem Kontext nur, dass die bloße „Weiterleitung“ zum Rezipienten als Handlung nicht ausreicht. Dies ergibt sich aus Erwägungsgrund 19.⁴⁷

Dieser Erwägungsgrund trägt freilich insoweit zur Auslegung wenig bei, als er seinerseits auf die redaktionelle Verantwortung verweist, die der Anbieter des weiterverbreiteten Programms trägt; insofern ist die Argumentation zirkulär. Man wird dieser Ausnahme demnach nur entnehmen können, dass die gleichzeitige, unveränderte und vollständige Weiterverbreitung im Sinne von Art. 2 lit. b des Europäischen Fernsehübereinkommens eindeutig keine (neue) redaktionelle Verantwortung begründet.⁴⁸ Bei jeder Veränderung des audiovisuellen Inhaltes liegt aber keine Weiterverbreitung mehr vor; ob damit die redaktionelle Verantwortlichkeit wechselt, hängt allein von der Auslegung dieses Begriffes ab.

Mit der Ausnahme der Weiterverbreitung ist also noch nicht viel ausgesagt; so ist der Fall, dass sich ein Unternehmen, das eigentlich nur technisch weiterverbreitet, etwa im Hinblick auf Veränderungen eines Sendeplans ein Mitspracherecht einräumen lässt, in der Praxis durchaus vorfindbar (dazu siehe unten 4.2), in der Richtlinie aber nicht explizit adressiert.

Auf der anderen Seite knüpft die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste nicht unmittelbar an die Produktion an; die Dienstleistung, deren Regulierung koordiniert werden soll, ist jene, die mit der Veröffentlichung von Inhalten zusammenhängt. Wie auch schon in der Fernsehrichtlinie geht es um die Regulierung desjenigen, der darüber entscheidet, ob Inhalte öffentlich werden.⁴⁹

Mit dem Ausschluss dieser beiden Pole als relevante Handlungen für die Annahme redaktioneller Verantwortung sind aber nur die Extremfälle geklärt. Für die weitere Konkretisierung sollen zunächst die Ebenen dargestellt werden, die bei der Entwicklung eines Verständnisses der relevanten Begriffe von Bedeutung sind.

Die Richtlinie differenziert in „Zusammenstellung“ und „Bereitstellung“. Vom Wortlaut her bezieht sich Ersteres auf das Ob der Einbeziehung von audiovisuellen Inhalten in dem Dienst, während das Zweitere sich auf das Wie der Platzierung der audiovisuellen Inhalte in dem Dienst bezieht: Letzteres wird in der englischen Sprachfassung deutlich, bei der von *organisation* gesprochen wird; noch plastischer wählt die schwedische Fassung *ska struktureras* – wörtlich: muss strukturiert werden.

Denkbar wäre zunächst, die redaktionelle Verantwortung an der Art der Regeln festzumachen, an denen sich die Entscheidungen des (potenziellen) Anbieters ausrichten. Der Begriff der „redaktionellen Verantwortung“ könnte dabei nahelegen, dass ein im berufssoziologischen Sinne professioneller journalistisch-redaktioneller Regelkanon Grundlage der Zusammenstellung und Bereitstellung der Inhalte sein soll, um von einem Mediendienstanbieter zu sprechen. Journalismus selektiert und strukturiert nach spezifischen Kriterien,

47) Der Ausschluss ist auch eine logische Konsequenz des Konzepts, für Regulierung horizontal, nämlich zwischen Netzen und darauf verbreiteten Diensten, zu differenzieren. Die Weiterleitung betrifft lediglich die telekommunikative Seite der Netzwerke.

48) Zum durchaus schwierigen Verständnis des Begriffs „Weiterleitung“ vgl. Tarlach McGonagle / Ad van Loon, a. a. O., S. 15 f.

49) Vgl. Remy Chavannes, in: Oliver Castendyk / Egbert Dommering / Alexander Scheuer (Hrsg.), a. a. O., Art. 1 AVMD-RL Rn. 71, und auch schon Thomas Gibbons, „Jurisdiction over (Television) Broadcasters“, in: EMR (Hrsg.), Die Zukunft der Fernsehrichtlinie, Baden-Baden 2004, S. 53 (58 f.). Diese Sichtweise fand sich auch explizit im Änderungsantrag 79 des Parlaments kodifiziert.

die auf gesellschaftliche Relevanz zielen, und wird in der Kommunikationswissenschaft als Leistungsseite eines spezialisierten sozialen Systems angesehen.⁵⁰ Auch im Englischen wird *editorial responsibility* in Verbindung mit *professional ethics* und damit mit der normativen Seite journalistischen Handelns gebracht.⁵¹

Dass – wie bei journalistischen Angeboten – eine besondere Meinungsbildungsrelevanz eines Dienstes vorhanden sein muss, damit er dem Anwendungsbereich unterfällt, war bereits in der betreffenden Schwerpunktgruppe, die die Kommission zur Vorbereitung ihres Entwurfs eingesetzt hatte, diskutiert und dann verworfen worden.⁵² Professionalität als Kriterium, an das redaktionelle Verantwortung anknüpft, wurde außerdem zwar in den Änderungsanträgen des Parlaments eingearbeitet, jedoch fand es sich im gemeinsamen Standpunkt von Rat und Kommission nicht wieder und hat auch keine Stütze in der Formulierung der Definition von Art. 1 lit. c AVMD-RL mehr. Als (wenn auch schwaches) Argument kann zudem angeführt werden, dass Art. 9 der Datenschutzrichtlinie⁵³ auf „journalistische“ und nicht auf „redaktionelle“ Zwecke abstellt, womit sprachlich der Unterschied auch auf europarechtlicher Ebene expliziert wird: Bei dem dort normierten Medienprivileg geht es deutlich stärker um die journalistisch-redaktionelle Arbeit im oben genannten, engeren Sinne. Zuletzt spricht der Umstand, dass auch On-Demand-Dienste redaktionell sein können, für die keine traditionellen journalistisch-redaktionellen Regeln existieren, gegen eine solche Auslegung. Das Merkmal „redaktionell“ enthält keine speziellen Anforderungen an die Art und Weise wie mit Informationen umgegangen wird und hat insofern keinen eigenständige Bedeutungsgehalt. Vielmehr ergibt sich aus den Merkmalen der „Zusammenstellung“ und „Bereitstellung“, was die Richtlinie unter „redaktionell“ verstehen will.

Die Konzeption der Richtlinie ist folglich basaler als das, was nach berufssoziologischen Kriterien zugrunde zu legen wäre. Die Möglichkeit der „Zusammenstellung“ und „Bereitstellung“ ist (lediglich) Voraussetzung für eine journalistisch-redaktionelle Gestaltung in diesem Sinne; auch andere Selektionslogiken sind aber demnach denkbar und für die Annahme eines Mediendienstes im Sinne der AVMD-RL ausreichend.

Als für die Definition relevante Dimensionen erscheinen demgegenüber die folgenden:

- Die Konkretisierungsebene, auf die sich die Entscheidung im Bezug auf den Dienst bezieht – bei linearen Angeboten also etwa die Entscheidung über die Platzierung einzelner Themen in der Sendung, die Entscheidung über die Sendung selbst, grundlegende Strukturen des Programmschemas, wie etwa bestimmte Schienen. Diese Differenzierung hat schon bei der alten Fernsehrichtlinie eine Rolle gespielt, dort vor allen Dingen im Hinblick auf die Frage, auf welche dieser Ebenen es ankommt, wenn bei einem regional differenzierten Konzern zu entscheiden ist, welche Niederlassung für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates relevant ist.⁵⁴

50) Vgl. etwa Siegfried Weischenberg, *Journalistik: Medienkommunikation: Theorie und Praxis*, Band 1: Mediensysteme, Medienethik, Medieninstitutionen, 3. Auflage, Baden-Baden 2004, S. 41 ff.; Armin Scholl, *Journalismus als Gegenstand empirischer Forschung*, *Publizistik* 1997, S. 468 (474).

51) Vgl. etwa den *BBC Code* zu *editorial responsibility*:

<http://www.bbc.co.uk/guidelines/editorialguidelines/onguide/responsibility/>

52) Siehe das Arbeitspapier der Schwerpunktgruppe 1, abrufbar unter

http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/modernisation/focus_groups/fg1_wp_de.pdf, S. 3, im Vergleich zum abschließenden Themenpapier, abrufbar unter

http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/reg/modernisation/issue_papers/ispa_scope_de.pdf, in dem das Kriterium nicht mehr vorkommt.

53) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

54) Vgl. Tarlach McGonagle / Ad van Loon, a. a. O., S. 12 f.

Tabelle 3: Mögliche Ebenen der Entscheidung über audiovisuelle Inhalte eines Dienstes

Linear	Nonlinear
Beitrag	Beitrag
Sendung	Sendung
Programmschiene	Rubrik
Ressort/Genre	Ressort/Genre
Programmschema	Katalogsortierung
Programmstruktur	Katalogstruktur

- Die Differenzierung in lineare Dienste, also Fernsehprogramme, und nonlineare Dienste, also On-Demand-Angebote. Dazu ist zu bemerken, dass bei On-Demand-Diensten nicht dieselben Typen von Programmierungsentscheidungen zu treffen sind, wie dies bei traditionellen linearen Rundfunkprogrammen der Fall ist. Zudem ist bei On-Demand technisch-organisatorisch ein breites Spektrum von einem durch einen Anbieter definierten Dienst bis hin zu einer offenen Plattform für nutzergenerierte Inhalte eröffnet, was für lineare Rundfunkprogramme nicht in gleicher Weise gilt.

Die genannten Dimensionen sollen nun bei der Auslegung der Begriffe Berücksichtigung finden.

3.3.1. Das Merkmal der Zusammenstellung (*selection*) der Sendungen

Sowohl für lineare als auch für nonlineare Angebote stellt sich die Frage, ob es für die Annahme redaktioneller Verantwortung ausreicht, wenn der betreffende Akteur für den entsprechenden Inhalt nicht aktiv die Entscheidung trifft, ihn seinem Dienst zuzufügen, sondern lediglich rechtlich und faktisch die Möglichkeit besitzt, den Inhalt aus dem Angebot auszuschließen.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dass diese Differenzierung für lineare Angebote, also traditionelles Fernsehen, keine Bedeutung besitzt. Das Beispiel eines „Netzwerkveranstalters“ zeigt aber, dass es entsprechende Fälle geben kann. Ein Unternehmen kann bestimmte Sendeplätze vergeben, die von Redaktionen unterschiedlicher Verlagshäuser mit Inhalt gefüllt werden.⁵⁵ Der Unterschied zu On-Demand-Diensten ist lediglich, dass eine effektive Kontrolle hier nur ausgeübt werden kann, indem eine Prüfung vor Ausstrahlung der Sendung erfolgt, während bei On-Demand-Diensten die Möglichkeit besteht, Inhalte nachträglich zu entfernen.

Die Verfahrensabläufe beim Fernsehen geben allerdings einen Hinweis darauf, welche Anforderungen der Richtliniengeber für audiovisuelle Mediendienste im Hinblick auf das Merkmal der Zusammenstellung stellt. Sein erklärtes Ziel war es, solche Mediendienste

⁵⁵) Dies zeigt der Fall des deutschen Fensterprogrammveranstalters DCTP: Hierbei wurde die Zulassungsfähigkeit des Fenster-Programmveranstalters DCTP mit der Begründung bezweifelt, das Unternehmen habe keine hinreichende Kontrolle über die Inhalte, da es nur bestimmte Sendeplätze verbebe. Aufsichtsbehörden und Gerichte ließen es aber genügen, dass DCTP rechtlich und faktisch die Möglichkeit hat, über das Ob jedes Beitrages zu bestimmen, dies war durch die Vertragskonstruktion sichergestellt; vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 6. November 2003 – Az. 2 B 11372/03 (siehe auch Michel Knopp/Alexander Scheuer, „Diskussion um Sendezeit für unabhängige Dritte, Teil 1“, in IRIS 2004-2, S. 9, abrufbar unter <http://merlin.obs.coe.int/iris/2004/2/article17.de.html>).

einzu beziehen, die eine gewisse Fernsehähnlichkeit haben.⁵⁶ Eine teleologische Auslegung führt daher dazu, die Merkmale der redaktionellen Verantwortung dahingehend auszulegen, dass nur solche Anbieter derartige Verantwortung haben, die das entsprechende audiovisuelle Angebot in seiner kommunikativen Charakteristik prägen. Zwar stellen die alte Fernsehrichtlinie und die neue Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste keine genuine Medienregulierung dar – dafür hätte die Gemeinschaft keine Rechtsetzungskompetenz⁵⁷ –, sie koordinieren aber Regelungen der Mitgliedstaaten, die diese gerade mit Blick auf die kommunikative Bedeutung elektronischer Medien erlassen haben. Insofern ist es plausibel, auch bei der Erweiterung des Geltungsbereichs den Diensteanbieter als denjenigen zu definieren, der eben diese Bedeutung für die kommunikative Vermittlung innehat.

Vor diesem Hintergrund wird man davon ausgehen können, dass allein die technisch-rechtliche Möglichkeit, Inhalte zu entfernen, für die Erfüllung des Merkmales „Zusammenstellung“ nicht ausreicht. Daran schließt sich die Frage an, welche positiv-gestalterischen Einflussmöglichkeiten ausreichen, um das Merkmal als erfüllt anzusehen.

Eine noch niederstufige positive Einflussmöglichkeit würde darin bestehen, dass sich ein Unternehmen im Hinblick auf das Angebot eines anderen Zustimmungrechte einräumen lässt, wenn das Sendeschema beziehungsweise der Katalog gestaltet oder verändert werden. Dies entspricht bei technischen Plattformbetreibern durchaus gängiger Praxis. Hier wird man danach differenzieren müssen, auf welcher Ebene die Einflussmöglichkeit ansetzt. Insofern würde eine Zustimmung oder Ablehnung des Gesamtprogrammschemas nicht ausreichen, um einen Einfluss zu vermitteln, der dem eines traditionellen Rundfunkveranstalters vergleichbar ist. Wird allerdings auf den Ebenen darunter möglicherweise bis hin zur einzelnen Sendung Einfluss genommen, kann gegebenenfalls eine Mitanieterschaft (dazu siehe oben 2.2.2.2.) angenommen werden. Die Entscheidung kann letztlich nur im Einzelfall getroffen werden. Indizien dafür sind sicher auch Einflüsse auf die Auswahl des redaktionellen Personals, über die indirekt das Angebot selbst gesteuert wird.

Entscheidend ist, dass der Anbieter die Möglichkeit der Auswahl hat und diese auch so nutzt, dass er dem Dienst dadurch kommunikative Unterscheidbarkeit gibt. In der Welt klassischer Medien würde man davon ausgehen, dass ein Einfluss gegeben sein muss, der publizistischen Wettbewerb von Diensten unterschiedlicher Anbieter ermöglicht. Dies wird in der Regel durch positive Auswahl nach vom Anbieter festgelegten inhaltlichen Kriterien geschehen, sodass ein Nutzer bei dem entsprechenden Angebot gerade bestimmte Typen von Sendungen erwarten kann. Nicht genügen würde Unterscheidbarkeit durch komfortable Navigation, Funktionalität oder „Look-and-Feel“⁵⁸.

Denkbar ist allerdings auch, dass der Anbieter nicht selbst auswählt, aber Anreize setzt, damit Dritte – etwa die Nutzer – den bereitgestellten Katalog mit bestimmten Inhalten füllen.⁵⁹ Auch dadurch kann der Dienst ein entsprechendes Gepräge bekommen. Zwar sind laut Erwägungsgrund 16 nutzergenerierte Inhalte nicht umfasst, aber der Richtliniengeber hatte dabei vermutlich die heute üblichen offenen Formen im Blick. Es ist weder vom Wortlaut

56) Vgl. Erwägungsgründe 16 und 17 und die Darstellung der entsprechenden Diskussion bei Alexander Scheuer, „Traditional paradigms for new services?“, *Communications & Strategies* 2006, S. 71 (87 f.).

57) Vgl. Karl-E. Hain, „Regulierung in den Zeiten der Konvergenz – Wirtschaftsrechtliche und/oder medienrechtliche Steuerung?“, *Kommunikation & Recht* 2006, S. 325 ff.

58) Damit ist im Softwarebereich die (grafische) Benutzeroberfläche gemeint. Übertragbarkeit besteht insofern für die Ausgestaltung etwa eines nonlinearen Angebots oder eines EPG.

59) Pauschal gegen eine Einbeziehung derartiger Formen aber Hannes Rösler, „Die Umwandlung der Fernsehrichtlinie in eine Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2007, S. 417.

noch teleologisch zwingend anzunehmen, dass durch gesteuerte Selbstselektion aufseiten der Nutzer grundsätzlich weniger Kontrolle im Sinne des Art. 1 lit. c AVMD-RL ausgeübt wird als durch eigene positive Auswahl. Dies muss umso mehr gelten, als der Vorschlag, eine „vorherige“ Kontrolle zum Merkmal der redaktionellen Verantwortung zu machen, nicht in die endgültige Richtlinienfassung übernommen wurde. Selbst die systematische Löschung von hochgeladenen Inhalten nach bestimmten inhaltlichen Kriterien, die dazu führt, dass im Ergebnis nur bestimmte audiovisuelle Inhalte von Dritten eingestellt werden und der Dienst dadurch ein bestimmtes Gepräge bekommt, könnte in Einzelfällen, wenn auch nicht regelmäßig, ausreichen.

Auf ein „kommunikatives Gepräge“ im Zusammenhang mit dem Begriff der redaktionellen Verantwortung abzustellen lässt sich auch durch die Vorschrift des Art. 3a AVMD-RL stützen. Danach haben Mitgliedstaaten für Transparenz in Bezug auf Name, Anschrift *et cetera* eines Mediendiensteanbieters zu sorgen. Laut Erwägungsgrund 43 soll damit erreicht werden, dass der Empfänger sich klar darüber werden kann, wer die redaktionelle Verantwortung für einen bestimmten Mediendienst trägt.⁶⁰ Damit wird, wie auch Erwägungsgrund 43 zusätzlich betont, das Merkmal der redaktionellen Verantwortung als für die öffentliche Meinungsbildung bedeutsames Merkmal angesprochen, und zwar – anders als bei der Definition des Anwendungsbereichs – nicht als Mittel zum Zweck der Einhaltung bestimmter Mindeststandards wie im Bereich Jugendschutz oder kommerzielle Kommunikation, sondern originär mit Blick auf die meinungsbildende Funktion des Dienstes. Ungeachtet der Zweifel, die an der Regelungskompetenz der Gemeinschaft für derartige kommunikative Ziele gehegt werden können,⁶¹ lässt sich dem entnehmen, dass der Begriff der redaktionellen Verantwortung durchaus auch im Lichte der massenmedialen Vermittlung von Kommunikation gesehen wurde, wobei ein Leitbild vorherrscht, das weniger auf diversifizierte *Many-to-Many*-Kommunikation als vielmehr auf den klassischen, (allein) verantwortlichen *publisher* ausgerichtet ist.

Im Ergebnis fallen also eindeutig bei der Auslegung dieses Merkmals Plattformen heraus, die keine positive Prüfung von audiovisuellen Inhalten vornehmen, und solche, die zwar eine solche positive Prüfungsmöglichkeit besitzen, wobei diese sich aber nur abstrakt auf den gesamten Dienst bezieht und so nicht hinreichend mediale Einflussmöglichkeit vermittelt.

Dass von „redaktioneller“ Verantwortung gesprochen wird, bedeutet für die Regeln der Auswahl und Zusammenstellung jedenfalls nicht, dass nur solche Anbieter in Betracht kommen, die sich an journalistisch-redaktionellen professionellen Standards orientieren. Dies wurde bereits oben gezeigt (siehe 3.3)

3.3.2. Das Merkmal der Bereitstellung (*organisation*) der Sendungen

Das zweite Merkmal in dieser Gruppe, nämlich das der „Bereitstellung“, erschließt sich in seiner Bedeutung besser, wenn man auch die englische Sprachfassung zurate zieht, bei der von *organisation* gesprochen wird. Hier wird deutlicher, dass es sich um das Arrangieren der

60) Siehe dazu auch schon das Themenpapier der Schwerpunktgruppe 1, a. a. O.

61) Vgl. Art. 151 Abs. 5 EGV; zur fehlenden Kompetenz für europarechtliche Regeln, die im Schwerpunkt die kulturelle Seite audiovisueller Medien berühren, vgl. Christine Heer-Reißmann / Dieter Dörr / Valérie Schüller-Keber, in: Dieter Dörr / Johannes Kreile / Mark Cole (Hrsg.), Handbuch Medienrecht, Frankfurt am Main 2008, S. 45 f.

einzelnen ausgewählten Sendungen zu einem Gesamtdienst handelt.⁶² Für lineare Angebote ist dies unmittelbar einsichtig, da sich aus der zeitlichen Abfolge der Sendungen die Charakteristik des Gesamtprogramms ableitet, die einem Medienangebot sein spezifisches Gepräge gibt.

Nicht ganz so eindeutig ist, was mit Bereitstellung/Organisation im Hinblick auf die Kataloge von On-Demand-Diensten gemeint sein kann. Hier spielt die zeitliche Komponente eine untergeordnete Rolle, obwohl sie auch hier präsent ist, wenn es etwa darum geht zu bestimmen, wie lange eine Sendung zum Abruf bereitgehalten wird. Darüber hinaus schwebte dem Richtliniengeber offenbar vor, dass der inhaltlichen Systematisierung eines *Katalogs* mit Sendungen eine dem Fernsehen vergleichbare „redaktionelle“ Gestaltung zugrunde liegt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieses Merkmal erfüllt ist, wenn ein Video-on-Demand-Katalog etwa eine Sortierung nach bestimmten Genres oder anderen inhaltlichen Gestaltungsmerkmalen vorgibt.

Liegt anders herum lediglich eine Video-on-Demand-Datenbank vor, die etwa mithilfe eines Suchsystems erschlossen wird, fehlt es an diesem Merkmal. Dies könnte auf den ersten Blick vom Zweck der Richtlinie her unangemessen sein, da sich Fragen des angemessenen Schutzes Minderjähriger oder auch die für alle audiovisuellen Mediendienste geltenden Regeln betreffend kommerzieller Kommunikation dann auf derartige umfangreiche Datenbanken nicht erstrecken, obwohl von ihnen die gleichen Risiken für die zu schützenden Rechtsgüter ausgehen. Dennoch erscheint eine derartige Auslegung sachgerecht, denn der Richtlinie geht es gerade um die Koordination von Regeln der Mitgliedstaaten im Bereich des massenmedialen Publizierens audiovisueller Inhalte. Ein vergleichbarer Anknüpfungspunkt, bei dem „redaktionelle“ Aufarbeitung von Inhalten für den Rezipienten eine Rolle spielt, ist etwa das Merkmal der „Darbietung“ im deutschen Recht: Dort wird für den Anwendungsbereich der Rundfunkregulierung unter anderem darauf abgestellt, ob eine besondere Suggestivkraft feststellbar ist.

Eine solche könnte etwa bei einer bloßen Suchmöglichkeit, die dem Nutzer keinerlei Vorgaben macht, nicht gegeben sein. Damit konform geht der – möglicherweise anderweitig motivierte – ganz allgemeine Ausschluss von Suchmaschinen aus dem Anwendungsbereich (siehe Erwägungsgrund 18). Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass der Richtliniengeber die Richtlinie auf andere Intermediäre öffentlicher Kommunikation wie etwa Suchmaschinen ausdehnen wollte.

Auch bei diesem Merkmal wird man – von diesen eindeutigeren Fällen abgesehen – nur anhand von Indizien im Einzelfall klären können, wann ein organisierendes Bereitstellen vorliegt. Dazu können die Strukturierung nach inhaltlichen Kriterien wie etwa Genres, die Kommentierung und Bewertung von Inhalten und redaktionelle Tipps des Anbieters gehören.

62) Damit gehen die Anforderungen der Richtlinie auch eindeutig über diejenigen hinaus, die im zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (geplantes Inkrafttreten: 1. September 2008) an die Definition eines „Plattformanbieter“ gestellt werden, die lediglich die „Zusammenfassung“ von Inhalteangeboten voraussetzt.

Siehe Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 10 RStV n.F.:

[Im Sinne dieses Staatsvertrags ist...]

... Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet.

4. Referenzfälle für (fehlende) redaktionelle Verantwortung

Im Folgenden sollen nun Referenzdienstleistungen im Zusammenhang mit audiovisuellen Inhalten auf ihre Subsumierbarkeit unter die soeben gewonnenen Definitionsmerkmale überprüft und damit zugleich die Ergebnisse der Untersuchung exemplarisch dargestellt werden.

Tabelle 4: Referenzfälle

Lineare Dienste		
	Zusammenstellung/ <i>selection</i>	Bereitstellung/ <i>organisation</i>
1. (Technische) Weiterverbreitung	X/0	0
2. (Technische) Weiterverbreitung mit Zustimmungserfordernis	X/0	0
3. Bouquetierung	X	0
4. EPG	X	0
5. Interaktives Fernsehen	X/0	X/0
Nonlineare Dienste		
	Zusammenstellung/ <i>selection</i>	Bereitstellung/ <i>organisation</i>
6. Technische Plattform	0	0
7. Video-Datenbank	X	0
8. Video-Plattform (Bsp. YouTube)	0	X
9. Bouquetierung	X	0
10. Betreibergenerierte Online-Computerspiele	X	0
11. Nutzergenerierte Online-Computerspiele	0	0

Legende: X = liegt vor; 0 = liegt nicht vor; X/0 = kann, je nach Konstellation, beides gegeben sein

4.1. (Technische) Weiterverbreitung linearer Mediendienste

Die technische Weiterverbreitung linearer Programme ist selbst kein linearer audiovisueller Mediendienst. Insofern ist die Klarstellung in Erwägungsgrund 19 kaum nötig. Zwar ist es denkbar, dass eine Zusammenstellung im oben definierten Sinne erfolgt, wenn der Betreiber der technischen Plattform, etwa der Kabelweiterverbreiter, die Programme auswählt, die er verbreitet. Allerdings fehlt es sicher an einer für lineare Mediendienste erforderlichen zeitlich ordnenden Bereitstellung von Sendungen; darauf hat der technische Plattformbetreiber bei Weiterverbreitung keinen Einfluss.

Er stellt aber auch im Fall der Auswahl der Programme kein nonlineares Angebot zur Verfügung, da er keine zeitunabhängige Nutzung von Sendungen ermöglicht. Insofern stellt die Dienstleistung keinen audiovisuellen Mediendienst im Sinne der AVMD-RL dar.

Anders herum schützt Art. 2a Abs. 1 AVMD-RL die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten davor, dass Mitgliedstaaten die Weiterverbreitung ver- oder behindern. Soweit

allerdings andere, darüber hinaus gehende Dienstleistungen, etwa die Bündelung zur Vermarktung, angesprochen sind, gelten für Mitgliedstaaten nur die allgemeinen Grenzen, die die Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EGV setzt. Anderes gilt nur, wenn die zusätzlichen Leistungen des Betreibers ihrerseits einen Mediendienst darstellen und so in den durch die AVMD-RL koordinierten Bereich fallen.⁶³

4.2. (Technische) Weiterverbreitung mit Zustimmungserfordernis

Eine zu beobachtende Praxis ist, dass technische Weiterverbreiter von linearen Programmen sich vorbehalten, dass Änderungen des Programmschemas von ihrer Zustimmung abhängig gemacht werden und sie den Vertrag zur Weiterverbreitung andernfalls kündigen können. Hintergrund ist, dass sie die Programme nach Attraktivität selektieren und einen ihren Vorstellungen entsprechenden Programmmix anbieten wollen.

Dadurch halten sie mittelbar Einfluss auf die Zusammenstellung der Sendungen der von ihnen verbreiteten Dienste. Dieser Einfluss ist strukturell dem von Anbietern für ihre Angebote ähnlich. Dennoch reicht diese Kontrolle nicht aus, redaktionelle Verantwortung im Sinne von Art. 1 lit. c AVMD-RL zu vermitteln. Die Kontrolle muss sich auf die Ebene der Zusammenstellung der einzelnen Sendungen beziehen. Ein Einfluss auf das Programmschema reicht nicht.⁶⁴ Derartig agierende Weiterverbreiter werden dadurch also nicht zu (Mit-)Anbietern der von ihnen verbreiteten Angebote.

4.3. Bouquetierung

Für die Dienstleister, die lineare Programme bündeln und vermarkten, gilt das zuvor Gesagte in Kombination (Die Terminologie für diese Dienste ist uneinheitlich. Zum Teil wird auf sie als „Aggregation“ Bezug genommen). Ihre Plattform selbst ist weder ein lineares noch ein nonlineares Angebot. Insofern stellt sich unter der Richtlinie nicht die Frage, ob sie aufgrund ihrer publizistischen Funktion (sie werden gelegentlich treffend als Metaanbieter oder -veranstalter bezeichnet) insoweit auch der Medienregulierung unterfallen.⁶⁵ Ob sie im Hinblick auf die von ihnen gebündelten Programme als (Mit-)Anbieter anzusehen sind, hängt davon ab, ob sie tatsächlich die Zusammenstellung und Bereitstellung in der oben beschriebenen Weise beeinflussen. Dies wird in der Praxis eher selten sein, da zumeist das Element der Bereitstellung (*organisation*) fehlen wird;⁶⁶ jedenfalls reicht eine Zustimmungspflicht zu Änderungen des Programmschemas nicht aus.

4.4. EPGs

Anbieter von Elektronischen Programmführern (EPGs) sind ähnlich wie Dienstleister, die lineare Programme bündeln und vermarkten, zu beurteilen. Jedenfalls wird es an dem hinreichenden Einfluss auf die Bereitstellung des Dienstes fehlen. Erwägungsgrund 22

63) Dies ist gemäß Art. 1 lit. a Spiegelstrich 2 AVMD-RL bei eingefügter audiovisueller kommerzieller Kommunikation der Fall. So liegt der Fall etwa bei der Plattform Zattoo, die beim „Umschalten“ zwischen verschiedenen Kanälen Werbeeinblendungen zeigt.

64) Hier gilt der gleiche Maßstab wie schon bei der Fs-RL für die Bestimmung der Einheit in einem Konzern, nach der die Niederlassung des Veranstalters bestimmt wurde. Siehe oben 2.2.1.

65) Etwa Christoph Wagner, Rechtsfragen digitalen Kabelfernsehens, Berlin 1996.

66) Das gilt auch für Plattformanbieter nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 RStV in der Fassung des zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, siehe bereits oben Fn. 62.

erwähnt zwar EPGs als möglichen Gegenstand der Richtlinie, allerdings nur insoweit, als sie Sendungen „begleiten“ (wie die in diesem Kontext erwähnten Untertitel). Er gibt daher keinen Hinweis auf eine andere Einordnung von selbstständig angebotenen EPGs.

4.5. Interaktives Fernsehen

Bei diesem Beispiel handelt es sich eher um ein Denkmodell, da die Nutzungsforschung lehrt, dass der Rezeptionsmodus „Fernsehen“ nicht auf Interaktivität eingestellt ist.⁶⁷ Dennoch ist es denkbar, dass der Nutzer etwa den Schluss einer Sendung oder weitergehend ihren Verlauf durch Auswahl determinieren kann. Wenn alles linear verläuft, handelt es sich um Umschaltvorgänge zwischen verschiedenen linearen Sendungen, deren zeitliche Struktur der Anbieter festlegt. An der insoweit formal gedachten redaktionellen Verantwortung ändert sich nichts, auch wenn Zuschauer die Möglichkeit haben, die Erzählstruktur des audiovisuellen Inhaltes durch Auswahl zu verändern. Für nonlineare Angebote nähert sich das Phänomen dem eines Computerspiels an (dazu siehe unten 4.9).

4.6. Technische Plattformen als nonlineare Dienste

Grundvoraussetzung für die redaktionelle Verantwortung ist die technische und rechtliche Möglichkeit der Kontrolle (siehe oben 3.3.1). Wo schon diese nicht gegeben ist, kann kein Mediendienst im Sinne der Richtlinie vorliegen. Darüber hinaus hat die Prüfung gezeigt, dass es einer tatsächlichen Einflussnahme dergestalt bedarf, dass das Angebot durch den betreffenden „Anbieter“ kommunikativ geprägt wird. Dies ist etwa bei Host-Providern nicht der Fall. Dies auch dann nicht, wenn sie systematisch die zum Abruf stehenden audiovisuellen Inhalte prüfen und gegebenenfalls aus Gründen des Jugend- oder Urheberrechtsschutzes Inhalte entfernen, da dies noch keinen hinreichenden Einfluss auf das Gepräge des Angebotes bietet.

4.7. Video-Datenbank

Eine Datenbank, die ausgewählte Sendungen zum Abruf bereithält, ist ein Beispiel für einen Dienst, bei dem die Zusammenstellung vorliegt, es aber an einer Bereitstellung im oben dargestellten Sinne fehlt, sodass keine redaktionelle Verantwortung des Datenbankanbieters gegeben ist. Es fehlt an einer Ordnung der Inhalte in einem Katalog, die dem Angebot das kommunikative Gepräge gibt. Eine Suchmaschine zur Erschließung der Inhalte ohne inhaltliche Vorgaben durch den Betreiber konstituiert in diesem Verständnis keinen Katalog.

4.8. Video-Plattform (Beispiel YouTube)

Zu einem bedeutenden Referenzfall haben sich (erst in den letzten Jahren) Plattformen für nutzergenerierte Inhalte nach dem Muster von YouTube entwickelt.⁶⁸ Ob ihnen redaktionelle

67) Zum Phänomen Bernd Beckert, *Interaktives Fernsehen in Deutschland*, Baden-Baden 2004; zum Rezeptionsmodus vgl. Uwe Hasebrink, *Konvergenz aus Nutzerperspektive: „Das Konzept der Kommunikationsmodi“*. In: Uwe Hasebrink / Lothar Mikos / Elizabeth Prommer (Hrsg.), *Mediennutzung in konvergierenden Medienumgebungen*, München 2004, S. 67 ff.

68) Siehe Monica Ariño, a. a. O., S. 115 (118), die darauf hinweist, dass zum Zeitpunkt des ersten Richtlinienentwurfes YouTube gerade erst offiziell gestartet war. Zum Massenphänomen, bei dem auch insofern Fernsehähnlichkeit angenommen werden kann, haben sich derartige Videoplattformen erst im Verlauf der letzten beiden Jahre entwickelt.

Verantwortung zukommt, kann für das Geschäftsmodell entscheidend sein, auch wenn oben gezeigt wurde, dass dies unabhängig von der Haftung entsprechend der ECRL – oder nationalen Regelungen außerhalb des europarechtlich koordinierten Bereiches – zu bestimmen ist. Was die mit dem Merkmal Zusammenstellung angesprochene Auswahl angeht, findet zwar keine systematische vorherige oder auch nur nachträgliche Kontrolle der audiovisuellen Inhalte statt, die Nutzer auf die Plattform hochladen. Nach dem oben Gesagten kann aber auch ausreichen, dass Anreize gesetzt werden, die zu einer Selektion durch die Nutzer selbst und im Ergebnis zu einem vom Anbieter gesteuerten kommunikativen Gepräge führen. Dies ist aber bei der Löschung von Inhalten etwa aus Gründen des Urheberrechts oder des Jugendschutzes nicht der Fall. Im Ergebnis kommt es also für Fälle wie YouTube in heutiger Gestalt nicht darauf an, ob die Organisation der Inhalte als „Bereitstellung“ anzusehen ist, da es schon an einer Zusammenstellung durch den „Anbieter“ fehlt.

Allerdings ist festzuhalten, dass der Umstand, dass Nutzer selbst die Inhalte zur Verfügung stellen und keine vorherige Kontrolle durch einen „Anbieter“ stattfindet, eine redaktionelle Verantwortung durch ihn nicht prinzipiell ausschließt. Er muss aber im Ergebnis einen Einfluss auf das kommunikative Gepräge seines Angebotes haben, der dem eines Anbieters, der positiv auswählt, gleichkommt. Die Vorgabe von Rubriken, innerhalb derer Beiträge veröffentlicht werden können, möglicherweise in Verbindung mit *Tagging*-Systemen, kann etwa in diese Richtung führen. An dieser Stelle muss die Auslegung der Richtlinie eine gewisse Entwicklungsoffenheit bewahren, die beim bloßen Abstellen auf „traditionelle“ Strukturierungsmechanismen auf der Strecke bliebe.

4.9. Online-Computerspiele

Ein weiteres im Hinblick auf seine Erfassung durch die Richtlinie umstrittenes Phänomen bilden Online-Computerspiele und virtuelle Welten. Darunter sollen im Folgenden einerseits vor allem virtuelle, mit nutzergenerierten Inhalten versehene Welten nach dem Muster von *Second Life* sowie andererseits Online-Rollenspiele für große Teilnehmergruppen (*Massively Multiplayer Online Role-Playing Games* – MMORPGs), deren Betrieb allein durch einen Spielanbieter gewährleistet wird, verstanden werden.⁶⁹ Von Randerscheinungen wie In-Game-Broadcasting abgesehen, stellt sich neben der konkreten Klassifizierung von kommerzieller Kommunikation in Online-Spielen vor allem die Frage, ob die Spielangebote als solche audiovisuelle Mediendienste im Sinne des Art. 1 lit. a AVMD-RL darstellen. Dabei wird teilweise – ungeachtet der pauschalen Ausnahme in Erwägungsgrund 18 – angenommen, dass dies grundsätzlich der Fall sein kann.⁷⁰

Im Hinblick auf das hier interessierende Merkmal redaktioneller Verantwortung wird argumentiert, dass die ständig aktualisierende Bereitstellung von Spielwelten durch die Betreiber von MMORPGs gar der Zusammenstellung eines Sendeplans gleichkomme, während bei einer auf nutzergenerierten Inhalten basierenden virtuellen Welt ohnehin keine zentrale redaktionelle Verantwortung des Betreibers mehr angenommen werden könne.⁷¹ Den letztgenannten Aspekt der freien Gestaltungsmöglichkeit durch die Spieler als Nutzer eines Spiels betonte eine Stellungnahme der Interactive Software Federation of Europe (ISFE), die

69) Für eine genauere Systematisierung vgl. Jan Schmidt / Stephan Dreyer / Claudia Lampert, *Spielen im Netz*, 2008.

70) Paul Göttlich, „Online-Spiele im Spiegel des Medien- und Urheberrechts“, *IRIS plus* 2007-10, S. 5 ff. abrufbar unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/iris_plus/iplus10_2007.pdf ; Thomas Steiner, „Advertising in Online Games and EC Audiovisual Media Regulation“, abrufbar unter http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1101363

71) Paul Göttlich, a. a. O., S. 7.

es als unmöglich ansieht, einer einzigen zentralen Person im Spielkontext redaktionelle Verantwortung zuzumessen angesichts der ständigen und konstanten Reorganisation und Bewegung der Spieler innerhalb des Spiels.⁷² Dies scheint in Bezug auf die redaktionelle Verantwortung in der Tat ein wichtiger Punkt zu sein. Der audiovisuelle Inhalt wird zwar gewissermaßen durch den Code des Spieldesigners vorstrukturiert. Durch die Interaktion des Nutzers entsteht er jedoch erst in seiner konkreten Form; das konkrete Geschehen auf dem Bildschirm ist im Zweifel sehr stark individuell beeinflussbar, auch wenn alle Figuren, Texturen *et cetera* der Gestaltung des Designers entspringen. Der Betreiber verliert damit gänzlich die Kontrolle über die Darstellung der audiovisuellen Inhalte, die der Nutzer sieht.

Damit ist – schon nach dem Gesichtspunkt redaktioneller Verantwortung – in der Regel davon auszugehen, dass Online-Computerspiele nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen.

5. Folgen für die Rechtsetzung der Mitgliedstaaten

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie bei gleichzeitiger Ausdifferenzierung der Angebotsstruktur und die zunehmende Vielfalt der bei der Distribution beteiligten Akteure im Bereich audiovisueller Kommunikation bieten für die Mitgliedstaaten nennenswerte Herausforderungen, wenn es um die Umsetzung der AVMD-RL geht.

Der Begriff der redaktionellen Verantwortung in Art. 1 lit. c AVMD-RL ist ein Schlüssel für das Verständnis der Richtlinie im Bezug auf die genannten Fragen. Ungeachtet der vorhandenen zirkulären Verweise, Abweichungen der Sprachfassungen und durch den langen Gesetzgebungsprozess nicht unbedingt geschärften Begriffe enthält die Definition eine intelligente Verknüpfung zwischen Dienst und Art seiner Erstellung (eben in redaktioneller Verantwortung), die gerade bei nonlinearen Angeboten, bei denen unklar sein kann, was überhaupt das Angebot ist, hilfreich sein kann.

Die Analyse hat für die Umsetzung folgende Erkenntnisse gebracht:

- Bei der Beurteilung, ob ein audiovisueller Mediendienst im Sinne des Art. 1 lit. a Spiegelstrich 1 AVMD-RL vorliegt, kommt dem Merkmal der redaktionellen Verantwortung durch einen Anbieter keine über die Definition des Anbieters selbst hinausgehende Bedeutung zu.
- Bei der Bestimmung der redaktionellen Entscheidungen, von denen gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. a der Ort der Niederlassung abhängt, sind dieselben Kriterien maßgeblich, die bei der Bestimmung der redaktionellen Verantwortung nach Art. 1 lit. c AVMD-RL anzulegen sind. Dabei ist der Begriff des Mediendiensteanbieters so zu fassen, dass in der Regel ein Dienst nur der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegt.
- Mitgliedstaaten haben in Umsetzung der Richtlinie im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf den Geltungsbereich der Richtlinie gerade *ein* bestimmter Akteur, nämlich der Mediendiensteanbieter gemäß Art. 1 lit. d AVMD-RL, die Bestimmungen der Richtlinie einhält, wo jene explizit auf ihn Bezug nehmen.

72) ISFE, Online Games do not belong in the Audiovisual Media Services(“AMS”) Directive, Juni 2006. Abrufbar unter <http://www.culture.gov.uk/NR/rdonlyres/F414028A-3D5A-4D5C-9811-77F02C48ED25/0/ELSPApart2.doc>

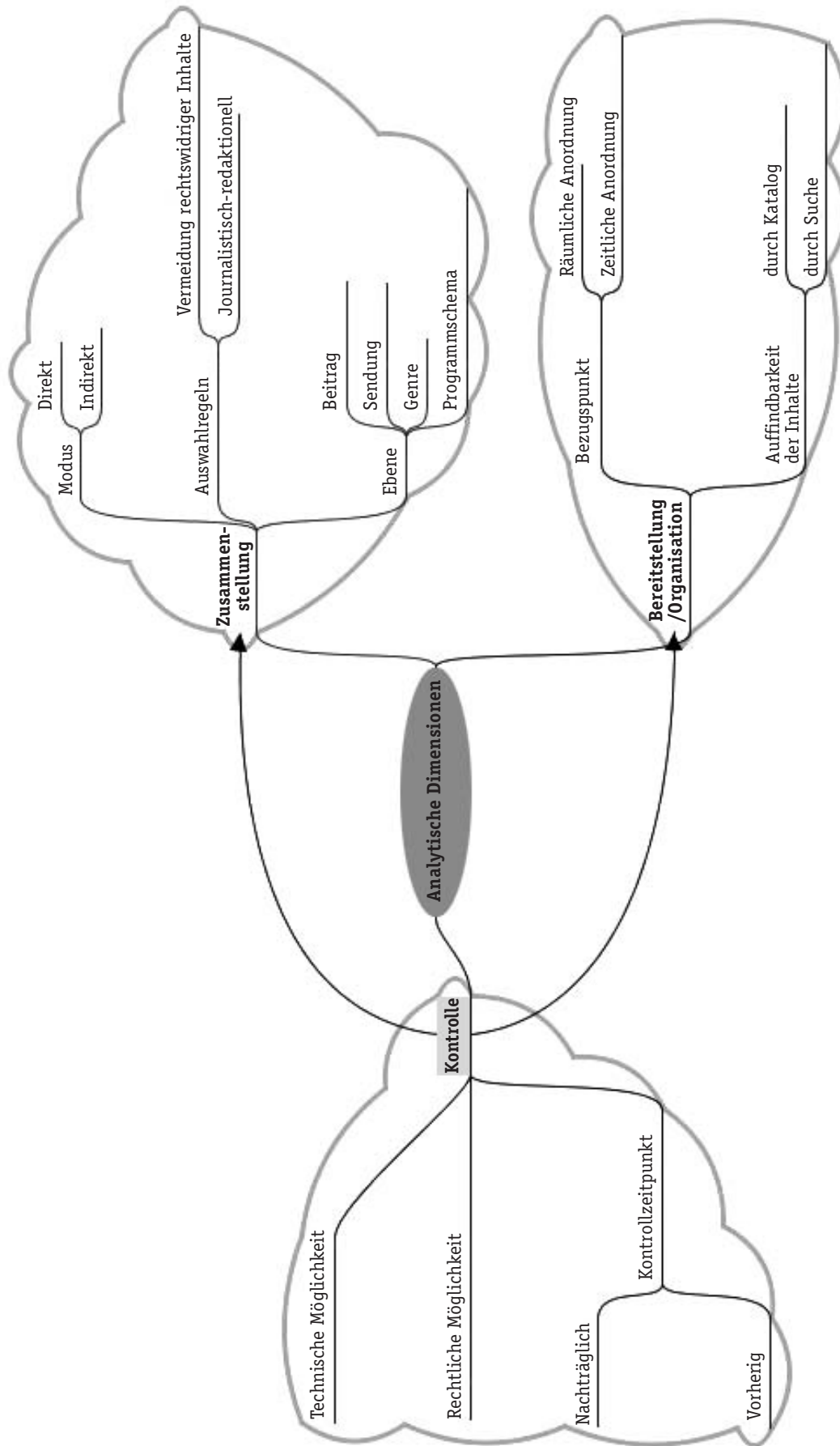
- Dies schließt nicht aus, dass Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften zur Erreichung der Ziele der Richtlinie andere Unternehmen als den Mediendiensteanbieter Regelungen unterwerfen. Die Umsetzung der Richtlinie kann Mitgliedstaaten sogar verpflichten, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften zur Erreichung der Ziele der Richtlinie auch andere Unternehmen als den Mediendiensteanbieter Regelungen und deren Einhaltung zu unterwerfen.
- Die Vorschriften zur Haftung in der ECRL und die redaktionelle Verantwortung im Sinne der AVMD-RL sind grundsätzlich unabhängig voneinander zu bestimmen. Allerdings ergeben sich faktische Überlappungen und im Einzelfall auch Hinweise auf mögliche vom Begriff der redaktionellen Verantwortung auszuschließende Phänomene, da den Haftungsprivilegierungen der Art. 12 ff. ECRL ähnliche Erwägungen wie dem Ausschluss der Weiterleitung in Erwägungsgrund 19 der AVMD-RL zugrunde liegen.
- Das Merkmal der wirksamen Kontrolle in Art.1 lit. c AVMD-RL ist gemeinschaftsrechtlich vorgegeben.
- Das Merkmal der wirksamen Kontrolle in Art.1 lit. c AVMD-RL ist nicht dahingehend zu verstehen, dass es bei Diensteanbietern, die tatsächlich eine faktisch und rechtlich mögliche Kontrolle im Einzelfall nicht ausüben, an diesem Merkmal fehlt. Der Diensteanbieter, der wirksame Kontrolle ausüben kann, vermag die kommunikative Seite eines Dienstes zu gestalten.
- Das Merkmal der *redaktionellen* Verantwortung in Art.1 lit. c AVMD-RL ist nicht dahingehend zu verstehen, dass nur Anbieter sie erfüllen, die ihre Kontrolle nach professionellen journalistisch-redaktionellen Regeln ausüben.
- Das Merkmal der Zusammenstellung in Art.1 lit. c AVMD-RL ist dahingehend zu verstehen, dass Anbieter sie erfüllen, die durch Kontrolle der Inhalte dem Dienst sein kommunikatives Gepräge geben. Dabei prägt die von der Richtlinie gewollte Beschränkung auf „Fernsehähnliches“ das Leitbild.
- Das Merkmal der Bereitstellung in Art.1 lit. c AVMD-RL ist dahingehend zu verstehen, dass im Falle von On-Demand-Angeboten nur solche Anbieter es erfüllen, die über eine Suche hinaus eine Sortierung nach inhaltlichen Kriterien vornehmen.

Der Begriff des audiovisuellen Mediendienstes ist damit eng begrenzt geblieben und auch in der Reichweite begrenzt.⁷³ Dies heißt andersherum, dass sich die Mitgliedstaaten etwa bei Computerspielen, Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten und Bouquetbildung außerhalb des europarechtlich koordinierten Bereichs bewegen und medienpolitische Spielräume behalten. Für die entsprechenden Anbieter bedeutet es, dass es keine Mindeststandards, aber auch keine Sicherheit vor Doppelkontrollen gibt, wenn nicht andere Regelungen wie die ECRL oder unmittelbar Art. 49 EGV dies verhindern.

73) Zu Recht kritisch im Bezug auf die auch im Übrigen vielfach überschätzte Bedeutung der Richtlinie Peggy Valcke / David Stevens, „Graduated regulation of ‘regulatable’ content and the European Audiovisual Media Services Directive: One small step for the industry and one giant leap for the legislator?“, *Telematics and Informatics* 2007, S. 285 ff.

Anhang I: Analytische Dimensionen der Akteursrollen im Zusammenhang mit audiovisuellen Inhalten

Bei der Analyse der Frage, wann im Sinne der AVMD-RL von redaktioneller Verantwortung auszugehen ist, wurden unterschiedliche Kriterien geprüft. Abgesehen davon, dass die im obigen Text als relevant identifizierten Merkmale bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten zu berücksichtigen sind, können sie in ihrer Gesamtheit aber auch für die anderen oben (2.) dargestellten Ebenen der Einordnung von Diensten oder Diensteanbietern von Bedeutung sein. Daher werden sie hier noch einmal im Überblick als – gegebenenfalls weiter ausdifferenzierende – Mindmap dargestellt.



Anhang II: Wortlaut der wichtigsten hier zitierten Bestimmungen des EG-Rechts

Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. L 332 vom 18. Dezember 2007, S. 27–45

[...]

(16) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff der audiovisuellen Mediendienste lediglich die entweder als Fernsehprogramm oder auf Abruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienste erfassen, bei denen es sich um Massenmedien handelt, das heißt, die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten. Er sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z. B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.

(18) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff der audiovisuellen Mediendienste die Massenmedien in ihrer informierenden, unterhaltenden und die breite Öffentlichkeit bildenden Funktion erfassen, einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation, aber alle Formen privater Korrespondenz, z. B. an eine begrenzte Anzahl von Empfängern versandte elektronische Post, ausschließen. Die Begriffsbestimmung sollte alle Dienste ausschließen, deren Hauptzweck nicht die Bereitstellung von Programmen ist, d. h. bei denen audiovisuelle Inhalte lediglich eine Nebenerscheinung darstellen und nicht Hauptzweck der Dienste sind. Dazu zählen beispielsweise Internetseiten, die lediglich zu Ergänzungszwecken audiovisuelle Elemente enthalten, z. B. animierte grafische Elemente, kurze Werbespots oder Informationen über ein Produkt oder nicht-audiovisuelle Dienste. Aus

diesen Gründen sollten ferner folgende Dienste von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sein: Glücksspiele mit einem einen Geldwert darstellenden Einsatz, einschließlich Lotterien, Wetten und andere Gewinnspiele, sowie Online-Spiele und Suchmaschinen, jedoch nicht Sendungen mit Gewinnspielen oder Glücksspielen.

(19) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff „Mediendiensteanbieter“ natürliche oder juristische Personen ausschließen, die Sendungen, für welche die redaktionelle Verantwortung bei Dritten liegt, lediglich weiterleiten.

(20) Zu den Fernsehprogrammen zählen derzeit insbesondere analoges und digitales Fernsehen, Live Streaming, Webcasting und der zeitversetzte Videoabruf („Near-Video-on-Demand“), während beispielsweise Video-on-Demand ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf ist. Im Allgemeinen sollten für Fernsehprogramme oder einzelne Fernsehsendungen, die zusätzlich als audiovisuelle Mediendienste auf Abruf von demselben Mediendiensteanbieter angeboten werden, die Anforderungen dieser Richtlinie mit der Erfüllung der Anforderungen für die Fernsehausstrahlung, d. h. die lineare Übertragung, als erfüllt gelten. Wenn jedoch verschiedene Arten von Diensten, bei denen es sich um eindeutig unterscheidbare Dienste handelt, parallel angeboten werden, so sollte diese Richtlinie auf jeden dieser Dienste Anwendung finden.

(22) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte sich der Begriff „audiovisuell“ auf bewegte Bilder mit oder ohne Ton beziehen; er sollte somit Stummfilme erfassen, nicht aber Tonübertragungen oder Hörfunkdienste. Der Hauptzweck eines audiovisuellen Mediendienstes ist zwar die Bereitstellung von Sendungen, die Definition eines solchen Dienstes sollte aber auch textgestützte Inhalte umfassen, die diese Sendungen begleiten, wie z. B. Untertitel oder elektronische Programmführer. Eigenständige textgestützte Dienste sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen; die Freiheit der Mitgliedstaaten, solche Dienste auf einzelstaatlicher Ebene in Einklang mit dem Vertrag zu regeln, sollte unberührt bleiben.

(23) Der Begriff der redaktionellen Verantwortung ist grundlegend für die Bestimmung der Rolle des Mediendiensteanbieters und damit des Begriffs der audiovisuellen Mediendienste. Die Mitgliedstaaten können einzelne Aspekte der Definition der redaktionellen Verantwortung, insbesondere den Begriff der „wirksamen Kontrolle“, bei der Annahme der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie näher bestimmen. Die in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) vorgesehenen Haftungsausschlüsse sollten von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben.

(28) Zur Förderung einer starken, wettbewerbsfähigen und integrierten europäischen audiovisuellen Industrie und zur Stärkung des Medienpluralismus in der gesamten Europäischen Union sollte jeweils nur ein Mitgliedstaat für einen Anbieter audiovisueller Mediendienste zuständig sein und sollte der Informationspluralismus ein grundlegendes Prinzip der Europäischen Union sein.

(43) Aufgrund der Besonderheiten audiovisueller Mediendienste, insbesondere ihres Einflusses auf die Meinungsbildung der Menschen, müssen die Nutzer genau wissen, wer für den Inhalt dieser Dienste verantwortlich ist. Es ist daher für die Mitgliedstaaten wichtig zu gewährleisten, dass die Nutzer jederzeit leicht und unmittelbar Zugang zu Informationen über den Mediendiensteanbieter haben. Die Mitgliedstaaten legen die praktischen Einzelheiten fest, wie dies unbeschadet sonstiger einschlägiger Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erreicht werden soll.

[...]

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „audiovisueller Mediendienst“

– eine Dienstleistung im Sinne der Artikel 49 und 50 des Vertrags, für die ein Mediendiensteanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist. Bei diesen audiovisuellen Mediendiensten handelt es sich entweder um Fernsehprogramme gemäß der Definition unter Buchstabe e des vorliegenden Artikels oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf gemäß der Definition unter Buchstabe g des vorliegenden Artikels; und/oder

– die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation;

[...]

c) „redaktionelle Verantwortung“ die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans im Falle von Fernsehsendungen oder mittels eines Katalogs im Falle von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf. Die redaktionelle Verantwortung begründet nicht zwangsläufig eine rechtliche Haftung nach innerstaatlichem Recht für die bereitgestellten Inhalte oder Dienste;

d) „Mediendiensteanbieter“ die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

Artikel 2

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von seiner Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.

(2) Für die Zwecke dieser Richtlinie unterliegen diejenigen Mediendiensteanbieter der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats,

a) die gemäß Absatz 3 in diesem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder

b) auf die Absatz 4 anwendbar ist.

(3) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Mediendiensteanbieter in folgenden Fällen als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:

- a) Der Mediendienstanbieter hat seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat, und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in diesem Mitgliedstaat getroffen.

[...]

(4) Mediendienstanbieter, auf die Absatz 3 nicht anwendbar ist, gelten in folgenden Fällen als Anbieter, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterliegen:

- a) Sie nutzen eine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke.
- b) Sie nutzen zwar keine in diesem Mitgliedstaat gelegene Satelliten-Bodenstation für die Aufwärtsstrecke, aber eine diesem Mitgliedstaat gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten.

[...]

Artikel 2a

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Empfang und behindern nicht die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch diese Richtlinie koordiniert sind.

[...]

Artikel 3

[...]

(6) Die Mitgliedstaaten sorgen mit geeigneten Mitteln im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften dafür, dass die jeweils ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbieter die Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich einhalten.

[...]

(8) Die Richtlinie 2000/31/EG findet Anwendung, soweit in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Im Falle einer Kollision zwischen einer Bestimmung der Richtlinie 2000/31/EG und einer Bestimmung der vorliegenden Richtlinie sind die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie maßgeblich, sofern in der vorliegenden Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist.

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh-tätigkeit

Amtsblatt Nr. L 202 vom 30. Juli 1997 S. 60–70

[...]

Artikel 1

Die Richtlinie 89/552/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe b) wird eingefügt:

„b) ‚Fernsehveranstalter‘ die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Zusammensetzung von Fernsehprogrammen im Sinne von Buchstabe a) trägt und die diese Fernsehprogramme sendet oder von Dritten senden lässt.“

[...]

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

[...]

(3) Im Sinne dieser Richtlinie gilt ein Fernsehveranstalter in folgenden Fällen als in einem Mitgliedstaat niedergelassen:

a) Der Fernsehveranstalter hat seine Hauptverwaltung in diesem Mitgliedstaat, und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot werden in diesem Mitgliedstaat getroffen;“

[...]

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“)

Amtsblatt Nr. L 178 vom 17. Juli 2000 S. 1–16

[...]

(42) Die in dieser Richtlinie hinsichtlich der Verantwortlichkeit festgelegten Ausnahmen decken nur Fälle ab, in denen die Tätigkeit des Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft auf den technischen Vorgang beschränkt ist, ein Kommunikationsnetz zu betreiben und den Zugang zu diesem zu vermitteln, über das von Dritten zur Verfügung gestellte Informationen übermittelt oder zum alleinigen Zweck vorübergehend gespeichert werden, die Übermittlung effizienter zu gestalten. Diese Tätigkeit ist rein technischer, automatischer und passiver Art, was bedeutet, daß der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft weder Kenntnis noch Kontrolle über die weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt.

[...]

Artikel 12

Reine Durchleitung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der darin besteht, von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz zu übermitteln oder Zugang zu einem Kommunikationsnetz zu vermitteln, der Diensteanbieter nicht für die übermittelten Informationen verantwortlich ist, sofern er

- a) die Übermittlung nicht veranlasst,
- b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- c) die übermittelten Informationen nicht auswählt oder verändert.

(2) Die Übermittlung von Informationen und die Vermittlung des Zugangs im Sinne von Absatz 1 umfassen auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung der übermittelten Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Information nicht länger gespeichert wird, als es für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern.

Artikel 14

Hosting

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Fall eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in Bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder
- b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

(3) Dieser Artikel lässt die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder dass die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.

**Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, Straßburg,
5. Mai 1989
Text in Übereinstimmung mit dem Protokoll (ETS 171) von seinem Inkrafttreten am
1. März 2002**

(Nichtamtliche Übersetzung Deutschlands)

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet:

[...]

„Weiterverbreitung“ den Empfang und – ungeachtet der eingesetzten technischen Mittel – die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder wichtigen Teilen solcher Programme, die von Rundfunkveranstaltern für den Empfang durch die Allgemeinheit verbreitet werden;

[...]

Werbung
Urheberrecht

Filmförderung

Medienkonzentration

Regulierungsbehörden

Rundfunk Handy TV

Informationsfreiheit

Telekommunikation



IRIS

NEWSLETTER



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE

Juristische Informationen zu audiovisuellen Medien in Europa

IRIS

Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Der Newsletter IRIS ist ein effizienter, präziser und äußerst zuverlässiger Informationsdienst über alle rechtlichen Entwicklungen in Europa, die für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind.



Zielgruppen

Der Newsletter IRIS wendet sich an spezialisierte Rechtsanwälte, Topmanager sowie leitende Angestellte der Rechtsabteilungen von Unternehmen. Er bedient zuverlässig Entscheidungsträger in der nationalen und internationalen Medien- und Kulturpolitik, spezialisierte Unternehmensberater sowie akademische und Fortbildungsinstitutionen im Medienbereich.

Der audiovisuelle Sektor

Der Newsletter IRIS informiert Sie kompetent über relevante rechtliche Fragen, die den gesamten audiovisuellen Sektor in seinen Aspekten Produktion, Distribution und Nutzung betreffen. Im Zentrum der Berichterstattung stehen Film, Rundfunk, Internet, mobil empfangbare Dienste und Telekommunikation.

Mehr als nur Medienrecht

IRIS deckt alle für den audiovisuellen Sektor wichtigen Rechtsbereiche ab, d.h. spezifisches Medien- und Kommunikationsrecht, aber beispielsweise auch relevante Aspekte des Urheber- und Wettbewerbsrechts sowie Fragen des Verbraucherschutzes oder des rechtlichen Rahmens für die Finanzierung audiovisueller Projekte.

National, europäisch und darüber hinaus

Das Augenmerk der IRIS Berichterstattung liegt in erster Linie auf den Rechtsentwicklungen in den rund 50 Ländern Europas. Vervollständigt wird der Newsletter durch Informationen zu den maßgeblichen europäischen und internationalen Entwicklungen sowie zu den zentralen juristisch relevanten Ereignissen in den USA, d.h. dem wichtigsten außer-europäischen Medienmarkt.

Umfassend und kompetent

Um Sie möglichst vollständig und praxisrelevant zu informieren, berichtet IRIS sowohl über Mediengesetzgebung im weitesten Sinne als auch über die wichtigsten Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen sowie über politische Entwicklungen, die Rechtssetzung zur Folge haben können.

Unabhängig und neutral

IRIS ist frei von jeglicher Werbung und wird von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle herausgegeben. Diese genießt als Teil des Europarates in ihrer redaktionellen Arbeit völlige Unabhängigkeit von Interessenverbänden und steht unter keinerlei politischer Einflussnahme.

Zuverlässig und transparent

Die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle prüft alle Beiträge des Newsletters vor ihrer Veröffentlichung sorgfältig auf Relevanz und auf Richtigkeit. Diese Sorgfalt lässt sie selbstverständlich auch allen Übersetzungen angedeihen. Für die meisten Beiträge bekommen Sie über den Verweis auf entsprechendes Hintergrundmaterial im Internet Zugriff auf die Informationsquellen und Hintergrundtexte.

Redaktionelle Kompetenz und Netzwerk

Die Qualität des Newsletters IRIS ist nur über ein spezialisiertes Netzwerk sicherzustellen. Zu diesem Netzwerk gehören mehr als 50 regelmäßig beitragende Korrespondenten, die als Experten in den verschiedenen europäischen Ländern arbeiten. Die IRIS Redaktion stützt sich auf die Mitarbeit des Europarates und der Europäischen Kommission sowie folgender vier Partnerorganisationen:

- Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland),
- Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande),
- Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation),
- The Media Center at the New York Law School (USA).

Thematische Beilage zum IRIS Newsletter

Ein Abonnement des Newsletters IRIS schließt die Lieferung der Beilage IRIS *plus* zu jedem zweiten Newsletter ein. IRIS *plus* ist jeweils einem juristischen Thema gewidmet, das europa- oder weltweit von besonderer Bedeutung ist und entweder rechtsvergleichend oder in seinem internationalen Kontext dargestellt und analysiert sowie durch Hintergrundinformationen ergänzt wird.

Zu den bisherigen Themen von IRIS *plus* gehören u.a.:

- Der Einfluss des EG-Rechts auf die Besteuerung der europäischen audiovisuellen Industrie
- Online-Spiele im Spiegel des Medien- und Urheberrechts
- Postsowjetische Lizenzierung von Fernsehen und Hörfunk
- Die Sicherung der Menschenwürde im europäischen audiovisuellen Sektor
- Audiovisuelle Archive und die Unklärbarkeit von Rechten an verwaisten Werken
- Der Zugang des Rundfunks zu seinen Frequenzen
- Der Zugang zu Informationen über staatliches Handeln, insbesondere aus Sicht der Medien
- Der rechtliche Schutz von Rundfunksignalen
- Der Schutz des Filmerbes in Europa
- Sport im Spiegel des europäischen Medienrechts



IRIS Newsletter als pdf-Version und die IRIS Archive

Als IRIS-Abonnent haben Sie neben Ihrer Print-Ausgabe auch Zugang zu den pdf-Versionen der jüngsten IRIS Ausgabe in den drei Publikationsprachen Deutsch, Englisch und Französisch, die Sie online mit Ihrem persönlichen Passwort per Internet abrufen können.



Darüber hinaus haben Sie mit Ihrem Passwort exklusiven elektronischen Zugang zum gesamten IRIS-Archiv, d.h. zu Tausenden von IRIS-Beiträgen von Januar 1995 bis heute.



Der juristische Newsletter
für Fachleute des audiovisuellen Sektors:

IRIS

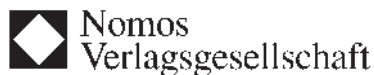
RECHTLICHE RUNDSCHAU
DER EUROPÄISCHEN AUDIOVISUELLEN INFORMATIONSSTELLE

IRIS, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle* ist ein effizienter und präziser Informationsdienst zu allen juristischen Entwicklungen, die für den audiovisuellen Sektor relevant sind. Ein Netzwerk von spezialisierten Korrespondenten berichtet über nationale Entwicklungen in fünfzig europäischen Staaten sowie über europäische und internationale Entwicklungen.

Ein IRIS *plus*-Artikel erscheint in jeder zweiten IRIS-Ausgabe. Er beschäftigt sich mit ausgesuchten rechtlichen Themen und stellt sie in ihren inhaltlichen und geographischen Kontext.

Bestellschein

Abonnieren Sie IRIS und schicken Sie einfach den nachfolgenden Bestellschein ausgefüllt zurück an die NOMOS Verlagsgesellschaft, D-76520 Baden Baden.



Ihr Abonnement enthält:

- 10 IRIS Ausgaben des Jahres 2008
- 5 IRIS plus Ausgaben des Jahres 2008
- der IRIS Index 2008
- der IRIS Sammelordner 2008
- Zugang zur elektronischen Version von IRIS
- Zugang zu den elektronischen Archiven von IRIS (in pdf-Format) aus den Jahren 1995 bis 2007

Dieses gesamte IRIS Paket des Jahres 2008 kostet EUR 210,-
zzgl. Vertrieb (EUR 30,-) / Direktbestellungsgebühren (EUR 5,-)
zzgl. MWSt, Inland, jährlich
Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Name	Vorname
Position	
Unternehmen	
Anschrift	
PLZ	Ort
Land	
Phone	Fax
E-Mail	http://
Datum:	Unterschrift:

Widerrufsrecht: Dieser Auftrag kann innerhalb von 7 Tagen schriftlich widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels) an: NOMOS Verlagsgesellschaft, D-76520 Baden Baden bzw. an Ihre Buchhandlung. Ich bestätige dies mit meiner zweiten Unterschrift

2. Unterschrift:

DIE EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONS- STELLE, Straßburg, Frankreich

Im Dezember 1992 in Straßburg eingerichtet, hat die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle zur Aufgabe, Informationen über den europäischen audiovisuellen Sektor zu sammeln, aufzubereiten und zu veröffentlichen.

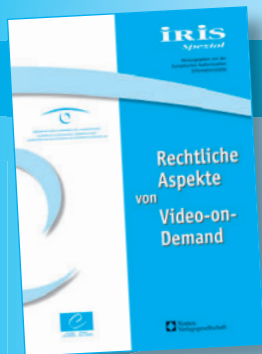
Als öffentliche europäische Einrichtung umfasst sie derzeit 36 Mitgliedstaaten sowie die Europäische Gemeinschaft, die durch die Europäische Kommission vertreten wird. Die Informationsstelle ist Teil des Europarats und arbeitet mit diversen Partnern, Berufsverbänden und einem Korrespondentennetzwerk zusammen. Zu ihren Tätigkeitsschwerpunkten gehört neben Konferenzbeiträgen die Erstellung von Publikationen, Datenbanken und eine umfassende Internetseite: www.obs.coe.int



ist Teil des Europarats



COUNCIL OF EUROPE
CONSEIL DE L'EUROPE



Rechtliche Aspekte von Video-on-Demand

- Welche Rechte braucht ein VoD-Anbieter? • Gibt es schon Vertragsstandards? • Welche Rolle spielen Verwertungsfenster? • Welche Regeln bestimmen das Verhältnis der Wettbewerber untereinander?
- Welche Erfahrungen aus der Musikindustrie sind nutzbar? • Welchen Schutz genießt der VoD-Kunde?
- Was folgt aus der neu entstandenen Doppelrolle des Konsument-Produzenten?

ISBN 978-92-871-6392-9 – 97 Seiten – EUR 89 © Dez. 2007

Weitere Informationen zum Inhalt finden Sie im Internet unter: <http://www.obs.coe.int/vod-legal>

Die öffentlich-rechtliche Rundfunkkultur

Eine Untersuchung der rechtlichen Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in 14 europäischen Ländern

Paneuropäischer Überblick zum Thema und Einzelberichte zu 14 Ländern mit folgenden Themen:

- Öffentlich-rechtlicher Auftrag • Unternehmensstruktur • Finanzierung • Entscheidungsprozesse • Einfluss der Politik • Einfluss der Zivilgesellschaft • Nationale und kulturelle Aspekte

ISBN 978-92-871-6189-5 - 196 Seiten - EUR 62,50 © 2007

Weitere Informationen zum Inhalt finden Sie im Internet unter: <http://www.obs.coe.int/psb>



Audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen Umsetzung der Regeln

- Die EG-Fernsehrichtlinie und der Richtlinienentwurf für audiovisuelle Mediendienste
- Das Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und dessen mögliche Änderung
- Das Spannungsfeld zwischen öffentlichen und kommerziellen Interessen • Anforderungen an die Rundfunk-Regulierungsbehörden im europäischen und internationalen Kontext • Die Herausforderungen bei der Umsetzung und Überwachung des gesetzlichen Rahmens

ISBN 978-92-871-6117-8 82 Seiten - EUR 58,50 © 2006

Weitere Informationen zum Inhalt finden Sie im Internet unter: <http://www.obs.coe.int/av-mediendienste>

Haben oder nicht haben - Must-Carry-Regeln

- Die Weiterverbreitungspflicht (Must-Carry) - entwickelt für das Kabelfernsehen, tauglich für das digitale Zeitalter? • Weiterverbreitungspflicht zur Verhinderung von Marktversagen oder als Gefahr der Marktverzerrung? • Wie ist Artikel 31 der Universaldienstrichtlinie in diesem Zusammenhang auszulegen? • Must-Carry oder Must-Ofset? - Obsolet durch Wettbewerbsrecht bzw. Zugangsregelungen? • Programminhaltsorientierter (Europa) oder sendertypspezifischer Ansatz (USA)?

ISBN 92-871- 5898-3 – 54 Seiten - EUR 58,50 © 2005

Weitere Informationen zum Inhalt finden Sie im Internet unter: <http://www.obs.coe.int/must-carry>



Die zukünftige Verbreitung audiovisueller Dienste Durch digitalen Rundfunk und mobilen Empfang aufgeworfene Rechtsfragen

- Bestandsaufnahme:
 - Entwicklung des Fernsehmarktes
 - Regulierungsmaßnahmen
- Das Fernsehen wird mobil:
 - Technische Grundlagen
 - Neue Inhalte und neue Aufgaben für die Regulierung
- Digitales Fernsehen als Herausforderung
 - Der Umstieg auf digitales terrestrisches Fernsehen
 - Maßgaben für neue fernsehbegleitende Dienste
 - Übertragungsverpflichtungen (Must-Carry)
 - Interoperabilitätsaspekte am Beispiel der DRM-Systeme
 - "Der Markt macht's"

ISBN 92-871- 5708-1 – 56 Seiten - EUR 35 © 2005

Weitere Informationen zum Inhalt finden Sie im Internet unter: <http://www.obs.coe.int/zukunft-tv>